

Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR

- öffentliche Sitzung -



Datum

26.06.2026

Beginn

14:00 Uhr

Sitzungsort

**Wissenschaftszentrum
Ahrstraße 45, 53175 Bonn
Raum S12**

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.2 Genehmigung von Niederschrift

1.2.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 13.03.2026 AöR-26031

1.2.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 27.04.2026 AöR-26039

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.4 Beschlussvorlagen

1.4.1 Änderung Straßenreinigungssatzung AöR-26044

1.4.2 Änderung Abfallsatzung AöR-26054

1.4.3 FoodWinnersBonn („CircularCities.NRW“) AöR-26045

1.5 Mitteilungsvorlagen

1.5.1 Projekt "Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit (S.O.S.)" AöR-26046

1.5.2 1. Finanzbericht (Forecast, Abschluss, BSC) AöR-26047

1.6 Aktuelle Informationen

1.7 Sonstiges

1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung AöR 26048

Bonn, den 11.06.2026

gez. Helmut Wiesner

Verwaltungsratsvorsitzender

Beschlussvorlage

AöR-26044 Drucksache
2 Anlage(n)
26.06.2026 Sitzungstermin

TOP 1.4.1 1. Lesung: 12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn.

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt die vorliegende 12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn in der beigefügten Fassung (Anlage 1: Änderungssatzung).

Die 12. Änderungssatzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Sachverhalt

In der 12. Änderungssatzung sollen

1. die erforderlichen Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung sowie
2. eine abschließende Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten

erfolgen.

In der Verwaltungsratssitzung am 30.01.2026 (→ AöR-26003) wurde bereits die Straßenreinigungssatzung der bonnorange AöR in erster Lesung als 11. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn behandelt.

In der Verwaltungsratssitzung vom 13.03.2026 (→ AöR-26019 und AöR-26031) wurde nachfolgend das neue Straßenverzeichnis isoliert, nicht aber der Satzungstext beschlossen. Auf diese Beschlussvorlage wird ausdrücklich Bezug genommen.

In der Verwaltungsratssitzung am 26.06.2026 soll mit dieser Beschlussvorlage in zweiter Lesung der neue Satzungstext beschlossen werden. (*Aufgrund des isolierten Beschlusses des Straßenverzeichnisses am 13.03.2026 handelt es sich um die 12. Änderungssatzung.*)

Der Beantwortung eingegangener Fragen zum Satzungstext wird in der Anlage 3 entsprochen.

Begründung

Zu 1.

Die Rechtsprechung zur satzungsgemäßen Straßenreinigung hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Einige, wenige **Formulierungen** der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung (*der Satzungstext stammt aus April 2022*) **entsprechen nicht mehr der aktuellen Rechtslage**.

In Zusammenarbeit mit einem externen Rechtsanwalt wurden insbesondere die Begriffe „Grundstück“, „öffentliche Straße“ und „Ordnungswidrigkeit“ mit Blick auf die aktuelle Rechtslage geprüft und angepasst. Die neuen Formulierungen sollen neben den Zuständigkeiten auch die übertragenen Straßenreinigungs- und Winterwartungsleistungen eindeutig beschreiben und die Aufgaben rechtssicher zuordnen.

Nachdem in den vorangegangenen Jahren der Satzungstext von der Berliner Kanzlei GGSC (*Gaßner, Groth, Siederer & Coll.*) erarbeitet wurde, wird seit 2025 der Satzungstext im Tenor wieder an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW angepasst. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte die Mustersatzung seinerzeit mit dem Innenministerium des Landes NRW abgestimmt.

Die diesbezüglichen Formulierungen sind in die Änderungssatzung eingeflossen (→ *Anlage 1*). Der Grund der jeweiligen Änderung ist in der Synopse (→ *Anlage 2*) beschrieben.

Zu 2.

Die abschließende Aufzählung der unterschiedlichen Ordnungswidrigkeiten und die geänderte Formulierung zum Thema „Bußgeld“ gewährleisten die gewünschte **Rechtssicherheit** bei der Ahndung der Verstöße durch das Amt Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn (*Dezernat für allgemeine Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung*).

Risiken/Chancen/Kosten

Die textliche Anpassung der Straßenreinigungssatzung ist nötig, um offene Interpretationsspielräume zu schließen. Zuständigkeiten für Straßenreinigungs- und Winterwartungsleistungen müssen im Satzungstext rechtssicher zugeordnet und Aufgaben eindeutig beschrieben werden.

Gemäß dem Bestimmtheitsgebot muss die Satzung explizit benennen, welche Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit gilt und mit welcher Geldbuße sie geahndet werden kann.

Empfehlung der bonnorange AöR

Zustimmung.

Anlagen (Titel)

- 1 Änderungssatzung
- 2 Synopse
- 3 Beantwortung von Fragen zum Satzungstext

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund

- § 7 i.V.m. § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende 12. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2026, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung (Straßenreinigung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und 2) der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer*innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümer*innen die erbbauberechtigte Person.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Park- und Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, das Straßenbegleitgrün und Bushaltestellenbuchten.

3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Straßenreinigung ist die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beinhaltet als Winterwartung das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkte Winterwartung).

Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger*innen ergeben sich aus den §§ 2, 5 und 6 dieser Satzung.

4. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO zu § 41 StVO)
- Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO zu § 42 (Parken auf Gehwegen) gekennzeichnet sind
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger*innenvorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger*innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Bereichen für den Fußverkehr. (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).

5. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

6. § 2 erhält folgende neue Überschrift:

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer*innen

7. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW, den Eigentümer*innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger*innen) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die ihr obliegende Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen – mit Ausnahme der Winterwartung der Gehwege – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn übertragen.

8. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümer*innen nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.

9. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

10. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von der Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

11. § 2 Absatz 5 entfällt

12. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, – in Verbindung mit § 4 Absatz 1 StrReinG NRW –, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich ein Zugang zu dem betreffenden Grundstück hergestellt werden kann.

13. § 3 Absatz 3 entfällt.

14. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen der Fahrbahnen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt.

In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal,

in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal,

in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal,

in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und

in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal

zu reinigen.

In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal,

in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal,

in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal,

in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und

in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich

gereinigt.

In der Reinigungsklasse D findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich,

in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich,

in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und

in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal

gereinigt.

Die Reinigung der Gehwege ist nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 durchzuführen.

13. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Den Anlieger*innen ist in der Reinigungsklasse „A 0,5“ die Reinigung der Fahrbahnen, des Straßenbegleitgrüns und der Gehwege sowie die Winterwartung der Gehwege und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse übertragen.

In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigung sowie die Winterwartung für die Gehwege und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse den Anlieger*innen.

In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ ist die Winterwartung für Gehwege und der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse von den Anlieger*innen auszuführen.

In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ ist die Winterwartung eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin von den Anlieger*innen durchzuführen. Zudem obliegt den Anlieger*innen die Winterwartung der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse.

RKL	A0,5	B0,5-B6	C1-C7	D4-D14
Gehwegreinigung	A	A	bo	bo
Fahrbahnreinigung	A	bo	bo	bo
Reinigung Straßenbegleitgrün	A	bo	bo	bo
Winterwartung Gehwege und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel	A	A	A	A

Die Winterwartung der Fahrbahnen in den Reinigungsklassen A0,5 bis D14 erfolgt in Dringlichkeitsstufen nach dem vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen und jeweils geltenden Winterdienstkonzept durch die bonnorange AöR. § 1 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

14. § 4 Absatz 3 entfällt.

15. § 4 Absatz 4 entfällt.

16. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein oder eine reinigungspflichtige*r Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

17. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

18. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig von den Verursachenden die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub, Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht auf die Straße oder auf Teileinrichtungen der Straße, insbesondere Straßenbegleitgrün, Radwege oder in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden.

19. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anlieger*innen obliegt, ist die Reinigung nach Bedarf (mindestens jedoch 14-tägig in der geraden Kalenderwoche werktags, bis spätestens samstags 20:00 Uhr) durchzuführen. Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper oder Verletzungsgefahr).

20. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns gilt § 1 Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

21. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Im Bereich von Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen ist der Gehweg bis zur Bordsteinkante, bei Einmündungen von Fuß- und Verbindungswegen in Fortsetzung der Gehwege bis zu dessen Mitte zu räumen. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind so bald als möglich zu entfernen.

22. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

An Haltestellen für den öffentlichen Personenverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger*innen die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist. Das gleiche gilt auch für einen gefahrlosen Zu- und Abgang an Behindertenparkplätzen.

23. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20:30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr bzw. 20:30 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00

Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege, Fahrbahnen oder das Straßenbegleitgrün geschafft werden.

24. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen von den Eigentümer*innen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit) und § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.

25. § 7 Absatz 2 entfällt.

26. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage i.V.m. § 4 Abs. 1 nach Reinigungsklasse A0,5 nicht reinigt, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Herbizide anwendet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet,

4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Laub, Kehrlicht und sonstigen Unrat auf die Straße oder auf Teileinrichtungen der Straße, insbesondere Straßenbegleitgrün, Radwege und in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben kehrt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Reinigung nicht im Intervall des § 4 Abs. 1 je Kalenderwoche werktags bis spätestens 20:00 Uhr, bei 14-täglicher Reinigungsverpflichtung bis spätestens samstags 20:00 Uhr in der geraden Kalenderwoche, durchführt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – nicht unverzüglich beseitigt, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr),
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe in anderen als den nach § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugelassenen Fällen verwendet oder Rückstände entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht so bald als möglich entfernt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 an Behindertenparkplätzen die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20:30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht nach 20:00 Uhr bzw. 20:30 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) beseitigt,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,

13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, auf ihnen lagert,

14. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,

15. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege, Fahrbahnen oder das Straßenbegleitgrün schafft.

27. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Die Satzung tritt am **01.01.2027** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den

Vorsitzender Verwaltungsrat der bonnorange AöR

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht (1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.	§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht (1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung (Straßenreinigung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und 2) der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer*innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümer*innen die erbbauberechtigte Person. (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Park- und Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, das Straßenbegleitgrün und Bushaltestellenbuchten.	Verweis auf den inhaltlichen Umfang nach Absatz 3, dass Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz 1. Straßenreinigung i.S. der Sommerreinigung und 2. die Winterwartung umfasst. Redaktionelle Änderung: Analog Anpassung des Straßenreinigungsgesetzes NRW Verlagerung aus § 3 Absatz 2 entsprechend der Mustersatzung des NWStGB Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition des Begriffs „Öffentliche Straße“

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten: - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind, - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO). (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die	(3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Straßenreinigung ist die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der AöR beinhaltet als Winterwartung das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkte Winterwartung). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger*innen ergeben sich aus den §§ 2, 5 und 6 dieser Satzung. (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:	Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 1 Abs. 2 Redaktionelle Änderung: einheitliche Anwendung des Begriffs „Winterwartung“ Verlagerung aus Absatz 4. Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 1 Abs. 2
---	---	---

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.	- alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO zu § 41 StVO) - Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO zu § 42 (Parken auf Gehwegen) gekennzeichnet sind - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger*innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO). (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.	fürten § 1 Abs. 2 Klarstellung, dass diese nach StVO befahrbaren Flächen zum Gehweg gehören. Vereinfachte Neuformulierung Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 1 Abs. 2 und inhaltliche Änderung zur Klarstellung der Definition des Begriffs „Fahrbahn“ analog der Mustersatzung.
--	---	--

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt. Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr. (2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer*innen (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW, den Eigentümer*innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger*innen) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die ihr obliegende Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen – mit Ausnahme der Winterwartung der Gehwege – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn übertragen. (2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümer*innen nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 zu reinigen, sofern	Redaktionelle Änderung: Anpassung an gendergerechte Formulierung Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition von der Übertragung der Reinigungspflicht Inhaltliche Änderung: Klarstellung der an die bonnorange AöR übertragene Reinigungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen vor städtischen Liegenschaften Inhaltliche Änderung: Bedarfsgerecht, mindestens aber 14-tägig, damit eine Kontrolle durch die Ordnungsbehörde
---	--	---

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden. (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. (5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. § 3 Begriff des Grundstücks (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der	die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden. (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht der Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. § 3 Begriff des Grundstücks (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, - in Verbindung mit § 4 Absatz 1	ermöglicht werden kann. Gendergerecht. Verlagert in Absatz 1. Inhaltliche Änderung: Alter Absatz 2
---	--	---

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

Erbbauberechtigte. (3) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße ermöglicht werden kann und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.	StrReinG NRW -, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich ein Zugang zu dem betreffenden Grundstück hergestellt werden kann.	entfällt, da Aufnahme der Formulierung in § 2 Abs. 1
§ 4 Art der Reinigungspflicht (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt. In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal, in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich	§ 4 Art der Reinigungspflicht (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen der Fahrbahnen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt. In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal, in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich	Anpassung aufgrund des Entfalls vom alten § 2 Abs. 2 und inhaltliche Änderung zur Klarstellung der Definition von der Erschließung eines Grundstücks. Die Ausnahme entfällt, da sie rechtlich nicht bestimmt genug ist. Die Fahrbahnen sind nach Intervall zu reinigen, die Gehwege sollen nach Bedarf gereinigt werden.

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

einmal, in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal zu reinigen. In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal, in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich gereinigt. In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt. In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich, in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich, in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und	einmal, in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal zu reinigen. In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal, in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich gereinigt. In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt. In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich, in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich, in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und	
--	--	--

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal gereinigt. (2) Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Reinigungspflicht für die Gehwege einschließlich der Winterwartung den Anliegern. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während der Winterdienst für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleiches gilt für den Winterdienst mit Ausnahme eines	in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal gereinigt. Die Reinigung der Gehwege ist nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 durchzuführen. (2) Den Anlieger*innen ist in der Reinigungsklasse „A 0,5“ die Reinigung der Fahrbahnen, des Straßenbegleitgrüns und der Gehwege sowie die Winterwartung der Gehwege und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse übertragen. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigung sowie die Winterwartung für die Gehwege und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse den Anlieger*innen. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ ist die Winterwartung für Gehwege und der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse von den Anlieger*innen auszuführen. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ ist die Winterwartung eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin von den Anlieger*innen	Redaktionelle Änderung: Nach herrschender Rechtsmeinung hat die Satzung vorrangig die Übertragung der Reinigung auf die Anlieger*innen zu definieren. Die Leistungen der bonnorange ergeben sich aus der Reinigungsklasse. Die vereinfachte Neuformulierung dient dem besseren Verständnis.
--	---	--

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger den Winterdienst wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.

durchzuführen. Zudem obliegt den Anlieger*innen die Winterwartung der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse.

RKL	A0,5	B0,5- B6	C1- C7	D4- D14
Gehwegreinigung	A	A	bo	bo
Fahrbahnreinigung	A	bo	bo	bo
Reinigung Straßenbegleitgrün	A	bo	bo	bo
Winterwartung Gehwege und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel	A	A	A	A

Die Winterwartung der Fahrbahnen in den Reinigungsklassen A0,5 bis D14 erfolgt in Dringlichkeitsstufen nach dem vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen und jeweils geltenden Winterdienstkonzept durch die bonnorange AöR. § 1 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR. Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR. (4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen. § 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Soweit sich auf dem Gehweg	§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein oder eine reinigungspflichtige*r Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.	Entfällt. Siehe oben! Redaktionelle Änderung: Zuordnung zu § 5 Abs. 4 Redaktionelle Änderung: Anpassung an gendergerechte Formulierung Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Reinigungspflichten auf Gehwegen gemäß § 4.
--	--	---

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst. (3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehrlicht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt.	(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig von den Verursachenden die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub, Kehrlicht und sonstiger Unrat darf nicht auf die Straße oder auf Teileinrichtungen der Straße, insbesondere Straßenbegleitgrün, Radwege oder in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. (4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anlieger*innen obliegt, ist die Reinigung nach Bedarf (mindestens jedoch 14-tägig in der geraden Kalenderwoche werktags, bis spätestens samstags 20:00 Uhr) durchzuführen.	Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Reinigungspflicht bei Vorliegen einer Gefährdung der Verkehrssicherheit.
---	--	--

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

§ 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt	§ 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – sind <i>unverzüglich</i> zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper oder Verletzungsgefahr). (5) Für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns gilt § 1 Absatz 3 Satz 4 entsprechend. (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). <i>Im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen ist der Gehweg bis zur Bordsteinkante, bei Einmündungen von Fuß- und Verbindungswegen in Fortsetzung der Gehwege bis zu dessen Mitte zu räumen.</i> Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt	Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Winterwartungspflicht bei Gehwegen im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen und-stichwegen.
--	--	---

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- wegabschnitten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind so bald als möglich zu entfernen. (2) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger*innen die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.	a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- wegabschnitten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind so bald als möglich zu entfernen. (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Anlieger*innen die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist. Das gleiche gilt auch für einen gefahrlosen Zu- und Abgang an Behindertenparkplätzen.	Redaktionelle Änderung: Analog Mustersatzung. Inhaltliche Änderung: Nach herrschender Meinung sind aus Gründen der Inklusion
---	--	--

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden. § 7 Benutzungsgebühren	(3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20:30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr bzw. 20:30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf Gehwege, Fahrbahnen oder das Straßenbegleitgrün geschafft werden. § 7 Benutzungsgebühren	Behindertenparkplätze besonders zu berücksichtigen.
---	---	--

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit). Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn. (2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen und ähnlichem oder durch höhere Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren entsteht auch nicht bei Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.	(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen von den Eigentümer*innen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit) und § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.	Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition der Gebührenpflichtigen Entfällt, da die Regelung Teil der Gebührensatzung ist.
--	--	---

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

§ 8 Ordnungswidrigkeit (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 6 dieser Satzung verstößt.	§ 8 Ordnungswidrigkeit (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 3 die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage i.V.m. § 4 Abs. 1 nach Reinigungsklasse A0,5 nicht reinigt, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden. 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Herbizide anwendet, 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet, 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Laub, Kehrrecht und sonstigen Unrat auf die Straße oder auf Teileinrichtungen der Straße, insbesondere Straßenbegleitgrün, Radwege und in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben kehrt, 5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Reinigung nicht im Intervall des § 4 Abs. 1 je Kalenderwoche werktags bis spätestens 20:00 Uhr, bei 14-täglicher Reinigungsverpflichtung bis spätestens	Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition von Ordnungswidrigkeiten
---	---	---

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

	samstags 20:00 Uhr in der geraden Kalenderwoche, durchführt, 6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – nicht unverzüglich beseitigt, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr), 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Satz oder sonstige auftauende Stoffe in anderen als den nach § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugelassenen Fällen verwendet oder Rückstände entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht so bald als möglich entfernt, 8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist, 9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 an Behindertenparkplätzen die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist, 10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit	
--	---	--

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis (Anlage 2)

	bis 20:30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, 11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht nach 20:00 Uhr bzw. 20:30 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) beseitigt, 12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, 13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, auf ihnen lagert, 14. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält, 15. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege, Fahrbahnen oder das Straßenbegleitgrün schafft.	
--	--	--

12. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
 Synopse (Anlage 2)

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.	(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.	
---	---	--

Im Rahmen der Sitzungsvorbereitung sind folgende Fragen vom Amt für Umwelt und Stadtgrün (67) bei der bonnorange AöR eingegangen und vorab per E-Mail am 29.05.2026 beantwortet. Die Fragen und Antworten sind in dieser Anlage zusammengefasst.

Fragen	Antworten
Zunächst ist die unterschiedliche Behandlung der Reinigungspflichten problematisch. Während § 1 Abs. 3 die Reinigungspflicht der Straße auf nicht unerhebliche Verunreinigungen beschränkt, gilt diese Einschränkung für das Verkehrsgrün ausdrücklich nicht. Diese Differenzierung ist inhaltlich nicht überzeugend und rechtssystematisch schwer nachvollziehbar. Gerade vor dem Hintergrund, dass Gesetze präzise und widerspruchsfrei formuliert sein sollten, erscheint eine Zusammenfassung bzw. Angleichung dieser Regelungen sinnvoll. In Verbindung mit § 5 Abs. 3, der durch die Formulierung „...und sonstige Verunreinigungen jeder Art...“ den Begriff der Verunreinigung ohnehin sehr weit fasst, stellt sich zudem die Frage, welche weiteren Tatbestände überhaupt noch erfasst werden sollen und weshalb eine zusätzliche Einschränkung erforderlich ist.	Die Reinigungspflicht nach § 1 soll die Gefährdung des Verkehrs (auf Fahrbahnen und Gehwegen) verhindern. Hier wird u. a. der Verkehrssicherungspflicht Rechnung getragen. Vom verunreinigten Verkehrsgrün geht allgemein keine Gefährdung für den Verkehr aus. Aus diesem Grund werden die hygienischen Aspekte erst später betrachtet und im Rahmen der übertragenen Reinigungspflichten geregelt. Betroffen sind lediglich Straßenbegleitgrünflächen in der Anliegerstraßen (Reinigungsstufe A 0.5). In diesen Straßen werden keine Straßenreinigungskosten erhoben. Das Straßenbegleitgrün in den übrigen Reinigungsstufen obliegt der Verantwortung der bonnorange AöR, die Pflege dem Amt 67. Anmerkung: Gemäß der Rechtsprechung muss eine Reinigung erfolgen, wenn die Fläche „nach der Verkehrsauffassung“ als verschmutzt anzusehen ist. Das ist dann wesentlich, unabhängig von der einzelnen Satzungsformulierung
§ 5 Abs. 5 bietet in diesem Zusammenhang keinen erkennbaren Regelungsmehrwert. Vielmehr besteht die Gefahr, dass der Eindruck entsteht, die vorhergehenden Absätze fänden auf das Verkehrsgrün keine Anwendung. Dies sollte aus Gründen der Normklarheit vermieden werden; ein Entfallen des Absatzes erscheint daher sachgerecht. Ergänzend sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Verunreinigungen, die unabhängig vom Verursachenden zu einer Beschädigung von Allgemeingut führen, unverzüglich zu beseitigen sind.	Die Satzung regelt die Zuständigkeiten vom allgemeinen zum speziellen. Daher werden die übertragenen Straßenreinigungspflichten in § 5 und die übertragenden Winterwartungspflichten in § 6 aufgezählt. Eine „freiwillige“ Reinigung in den Anliegerstraßen durch die bonnorange AöR ist gebührentechnisch nicht möglich. Die regelmäßige Reinigung würde zu einer belastenden Eingruppierung in einer der gebührenpflichtigen Reinigungsstufen führen und durch den Allgemeinanteil auch den städtischen Haushalt belasten.

Darüber hinaus erscheint es ratsam, die Laubentsorgung für Anliegende ausdrücklich in der Satzung zu regeln. Zwar wurde in einem Urteil des VG Köln vom 21.01.2026 in Bezug auf eine Klage nach § 906 BGB zugunsten der Bundesstadt Bonn entschieden, jedoch hat das Gericht mündlich darauf hingewiesen, dass die alleinige Verpflichtung der Anliegenden zur Laubbeseitigung bis zur Straßenmitte – insbesondere bei sehr großen Laubmengen – eine unverhältnismäßige Härte darstellen könnte. Das Gericht hat hierzu informell empfohlen, eine ausgewogenere Regelung im Sinne der Anwohnenden zu treffen. Dieser Hinweis sollte ernst genommen und in die Satzungsgestaltung einbezogen werden.	Betroffen sind lediglich Straßenbegleitgrünflächen in den Anliegerstraßen (s. o.). Gefahrenstellen sind sofort durch die Anliegerinnen und Anlieger zu beseitigen. In aller Regel hat die Rechtsprechung sich bislang auf die Seite der Kommune gestellt. Die Anliegenden können nicht von Überbürdung sprechen, wenn das Laub beispielsweise - wie üblich - über einen längeren Zeitraum fällt. Dann können sich die Anliegenden die Arbeit einteilen. Dies trifft ebenfalls für die Laubbeseitigung bis zur Straßenmitte zu.
Vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 1, wonach den Anliegenden neben den Gehwegen auch die Reinigung des Straßenbegleitgrüns übertragen wird, kritisch zu bewerten. Straßenbegleitgrün unterscheidet sich in Art, Umfang und Pflegeaufwand wesentlich von Gehwegen oder befestigten Verkehrsflächen. Die pauschale Übertragung dieser Reinigungsaufgabe auf die Anliegenden erscheint daher unverhältnismäßig und praxisfern.	Siehe oben
Weiterhin ist § 2 Abs. 1 Satz 2 kritisch zu betrachten. Zwar wird hier die Übertragung der Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen auf die Stadt Bonn geregelt, jedoch fehlt ein Hinweis auf die damit verbundenen Kosten. Diese werden faktisch über eine Beistandsvereinbarung von der Stadt getragen und an Bonnorange gezahlt. Eine entsprechende Kostenregelung oder zumindest ein transparenter Hinweis in der Satzung wäre aus unserer Sicht erforderlich, um die Mandatsträger vollständig über die finanziellen Auswirkungen zu informieren.	Die Kostenregelung gehört nicht in die Satzung. Die Mandatsträger werden im Rahmen der Planungen für den Wirtschaftsplan sowie im Rahmen der Jahresabschlüsse über die Kosten der Beistandsleistungen informiert.
Schließlich ist zu § 4 Abs. 2 Satz 4 anzumerken, dass es aus hiesiger Sicht fraglich ist, inwiefern die dort festgelegte Verpflichtung zur Räumung eines mindestens 1,50 m breiten Streifens durchgängig in der tatsächlichen Räumpraxis umgesetzt wird. Auch hier besteht Klärungs- und Anpassungsbedarf, um Norm und Realität in Einklang zu bringen.	Winterdienstpflichten sind unabhängig von der Reinigungsklasse von allen Anliegerinnen und Anlieger in einer Breite von 1,5 m zu leisten. Hier gilt das Gleichbehandlungsprinzip. Die Einhaltung der genannten Verpflichtungen im Rahmen der Winterwartung sind vom Ordnungsamt zu kontrollieren.

Beschlussvorlage

AöR-26054 Drucksache

3 Anlage(n)

26.06.2026 Sitzungstermin

TOP 1.4.2 11. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -)

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -).

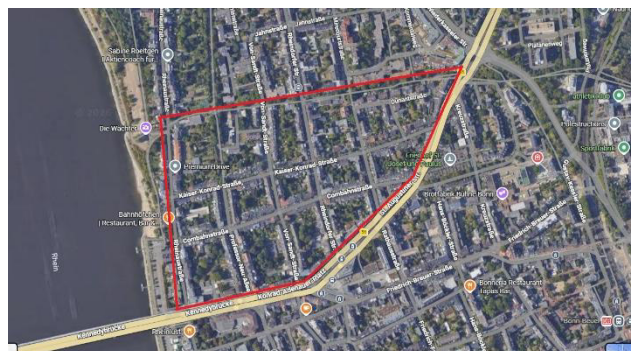
Er weist die Veröffentlichung für das sofortige Inkrafttreten der Satzung an.

Sachverhalt

Die am Mittwoch, den 03.06.2026, extrem kurzfristig erfolgte Vollsperrung der Friedrich-Ebert-Brücke (Rheinbrücke Bonn-Nord) hat im Bonner Stadtgebiet zu einer außergewöhnlichen Verkehrslage geführt, in deren Folge es auf **bestimmten Ausweich- und Engstellenabschnitten zu atypischen Verkehrsbelastungen kommt**. Diese stellen für die Müllabfuhr der bonnorange AöR eine betriebliche **Extremsituation** dar und machen die Durchführung der Abfallsammlung in den von dem erhöhten Verkehrsaufkommen besonders betroffenen Straßenabschnitten unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nahezu unmöglich. Betroffen sind insbesondere folgende Straßenabschnitte:

Stark betroffene Straßenabschnitte in Bonn-Beuel:

- *Professor-Neu-Allee*
- *Von-Sandt-Straße*
- *Rheindorfer Straße*
- *Rathausstraße*
- *Kaiser Konrad-Straße*
- *Combahnstraße*
- *Dunantstraße*



Weitere betroffene Straßenabschnitte befinden sich v. a. in Bonn-Nord (Graurheindorf und Auerberg) und der Innenstadt.

Insbesondere während der Hauptverkehrszeiten des Berufs-, Schul- und öffentlichen Personennahverkehrs führt die reguläre Müllabfuhr zu weiteren **erhebliche Verkehrsbehinderungen**, die mit erhöhten **Sicherheitsrisiken für Verkehrsteilnehmende und das eingesetzte Personal** einhergehen.

Zudem ist es in den vergangenen Tagen bereits zu großem Unverständnis in der Bevölkerung sowie zu aggressivem Verhalten bis hin zu verbalen Angriffen gegenüber den Mitarbeitenden der Abfallsammlung gekommen.

Um aktuell – sowie auch zukünftig – bei derartigen Ereignissen handlungsfähig zu bleiben und die systemrelevante Dienstleistung der Abfallentsorgung sicherstellen zu können, muss die bonnorange AöR in der Lage sein, die Bereitstellungszeiten für Abfallbehälter zumindest **temporär anpassen zu können**. (*→ Nach aktuell geltender Satzung müssen die Abfalltonnen an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr bereitgestellt werden.*)

Eine temporär und regional begrenzte Vorverlegung der Behälterbereitstellung auf 5:00 Uhr – wie in der Satzungsänderung vorgeschlagen – würde beispielsweise eine frühere Leerung der Abfallbehälter ermöglichen, sodass insbesondere verkehrlich stark belastete Bereiche bereits vor dem Einsetzen des Hauptverkehrsaufkommens bedient werden könnten.

Voraussetzung für die temporäre Anpassung der Bereitstellungszeiten ist ein Beschluss über die dem Verwaltungsrat vorgeschlagene Änderung von § 24 der Abfallsatzung der bonnorange AöR (*→ siehe Synopse als Anlage 1*).

Davon unberührt bleibt, Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 2 32. BImSchV (*→ Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung; Betrieb in Wohngebieten*) im Einzelfall bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Risiken/Chancen/Kosten

Keine

Empfehlung der bonnorange AöR

Zustimmung.

Anlagen (Titel)

- 1 Synopse
- 2 11. Änderungssatzung (Fassung Amtsblatt)
- 3 Abfallsatzung im Volltext (zur besseren Lesbarkeit)

Alte Fassung (aF) 2026	Neue Fassung (nF) 2026	Grund der Änderung
§ 24 Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten	§ 24 Abfuhr der Abfälle	
Abs. 1	Abs. 1	
Die Abfallbehälter und die zugelassenen Beistellsäcke (§ 12 Abs. 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6 bis 20 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 Litern und 1.100 Litern Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.	Die Abfallbehälter und die zugelassenen Beistellsäcke (§ 12 Abs. 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6 bis 20 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 Litern und 1.100 Litern Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.	
---	Satz 5 – 7 (neu)	
---	Grundsätzlich sind die Abfallbehälter, Beistellsäcke, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte zu den gem. §§ 12, 13, 15, 17, 18 und 19 festgesetzten Uhrzeiten für die Abfuhr bereitzustellen. Im Falle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der bonnorange AöR liegen, ist die bonnorange AöR zur Festlegung abweichender Zeiten für die Bereitstellung und Abfuhr berechtigt, solange dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung notwendig ist. In diesem Fall sind – abweichend von den in §§ 12, 13, 15, 17, 18,	Die Ergänzung ist notwendig, um auf die unvorhersehbare Ereignisse wie im aktuellen Fall der Sperrung der Nordbrücke in Bonn und zukünftig auf ähnliche Fälle schnell reagieren zu können. Aufgrund der extrem kurzfristigen Sperrung der Brücke am Mi., 03.06.2026, stellt die daraus entstandene Verkehrssituation für die Müllabfuhr der bonnorange AöR eine Notlage dar. Um bei solchen Vorfällen – derzeit -und zukünftig - weiterhin handlungsfähig zu bleiben und die systemrelevante Dienstleistung (Müllabfuhr) ausführen zu können, muss die bonnorange AöR die Zeiten

	19 genannten Uhrzeiten – die Abfallbehälter, Beistellsäcke und Sperrmüll bis 5 Uhr des festgesetzten Abfuhrtags bereitzustellen. Sollten dabei die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und/oder Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) NRW tangiert werden, wird zwecks Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung gem. § 9 Abs. 2 und 3 LImSchG NRW die zuständige Behörde einbezogen.	der Bereitstellung für Abfallbehälter zumindest vorübergehend anpassen können.
§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung	§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung	
Abs. 1	Abs. 1	
Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.	Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der bonnorange AöR liegen , vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.	Ergänzung infolge der Änderung des § 24 Abs. 1

**11. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung
(Abfallsatzung - AbfS -)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I., S. 2240),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I., S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I., S. 700),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I., S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 26. Juni folgende 11. Änderungssatzung zu der am 18. Dezember 2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abfuhr der Abfälle

Abs. 1 Satz 5 (neu)

Grundsätzlich sind die Abfallbehälter, Beistellsäcke, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte zu den gem. §§ 12, 13, 15, 17, 18 und 19 festgesetzten Uhrzeiten für die Abfuhr bereitzustellen.

Abs. 1 Satz 6 (neu)

Im Falle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der bonnorange AöR liegen, ist die bonnorange AöR zur Festlegung abweichender Zeiten für die Bereitstellung und Abfuhr berechtigt, solange dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung notwendig ist. In diesem Fall sind – abweichend von den in §§ 12, 13, 15, 17, 18, 19 genannten Uhrzeiten – die Abfallbehälter, Beistellsäcke und Sperrmüll bis 5 Uhr des festgesetzten Abfuhrtags bereitzustellen.

Abs. 1 Satz 7 (neu)

Sollten dabei die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und/oder Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) NRW tangiert werden, wird zwecks Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung gem. § 9 Abs. 2 und 3 LImSchG NRW die zuständige Behörde einbezogen.

2. § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Abs. 1

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder **unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der bonnorange AöR liegen**, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

Art. II

Artikel I tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den _____

gez. Helmut Wiesner
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Im Falle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der bonnorange AöR liegen, ist die bonnorange AöR zur Festlegung abweichender Zeiten für die

Bereitstellung und Abfuhr berechtigt, solange dies zur
Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung notwendig ist.

**Satzung
der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) –
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung**

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn am
xy.xy.2026

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I., S. 2240),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I., S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I., S. 700),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I., S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 26. Juni folgende 11. Änderungssatzung zu der am 18. Dezember 2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 1. Januar 2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30. November 2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW), soweit diese Aufgaben nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NRW. 1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung der bonnorange AöR und des REK obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen
 - Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
 - Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 - Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen die Verursachenden nicht möglich oder nicht vertretbar sind und niemand anderes verpflichtet ist.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns sowie die Nachsorge stillgelegter Anlagen, solange sie dieser bedürfen.
- (3) Im Übrigen werden die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben des REK

- (1) Die Bundesstadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK – gegründet und ihm folgende der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Entsorgung übertragen für:
 - a) Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind.
 - b) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

- c) Sonstige im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
 - d) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Außerdem ist nach Abs. 1 die Aufgabe der Sickerwasserreinigung an den REK übertragen, die der bonnorange AöR ab dem 1. Januar 2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) für die dem REK gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die bonnorange AöR betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 1 eine öffentliche Einrichtung, soweit die Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind (vgl. § 2). Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit und wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet. Die bonnorange AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW:
1. Einsammeln und Befördern von
 - Restabfall,
 - Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 - Altpapier,
 - Alttextilien,
 - sperrigen Abfällen/Sperrmüll,
 - Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und

- schadstoffhaltigen Abfällen an den Wertstoffhöfen.
 - 2. Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn.
 - 3. Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 - 4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen sowie Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 15 VerpackG.
- (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR oder der Stadt Bonn durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können, soweit sie nicht gesetzlich geboten sind, im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern.
- (5) Die bonnorange AöR wirkt auf Veranstaltende öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.
- (6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 **Ausschluss der Abfallentsorgung**

- (1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,
- 1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Gefährliche Abfälle werden nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung angenommen.
 - 2. für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Darüber hinaus kann die bonnorange AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die bonnorange AöR kann die Besitzer*innen solcher Abfälle verpflichten, die

Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können.
- (4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5 Abfälle

- (1) Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzer*innen entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (§ 5 Abs. 1 KrWG). Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrmüll), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Verpackungen, gefährliche Abfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sowie Baustellenabfälle zu unterscheiden.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich sind alle übrigen Abfälle, § 3 Abs. 5 KrWG.

§ 6 Trennung nach Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten gemäß § 5 Abs. 2 sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und dem jeweiligen Sammelsystem zuzuführen.
- (2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG (z. B. Gewerbebetriebe) sind getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu halten und den vorgeschriebenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

II. Anschluss und Benutzung

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede*r Eigentümer*in eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, das eigene Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jede*r Anschlussberechtigte und jede*r sonstige Abfallbesitzer*in im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die bonnorange AöR nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Alle Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeugenden und Besitzenden von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzende sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwangs die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschließlich des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.

Die Anschlussberechtigten, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 6 voraus.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.

- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen allen Eigentümer*innen eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können. Nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung ist eine Pflicht- Restabfalltonne zu benutzen.

- (4) Es ist – abgesehen von der Ausnahmeregelung in § 8 – nicht zulässig, Abfälle zur Beseitigung auf Grundstücken oder in Anlagen von Anschlusspflichtigen, wie z. B. Verbrennungsanlagen, vollständig oder teilweise zu beseitigen, zu vergraben, zu lagern, abzulagern oder zu behandeln.

§ 8 **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Der Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die bonnorange AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn den Zurücknehmenden durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9 **Befreiung**

- (1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung) werden. Die bonnorange AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Die bonnorange AöR kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Einsammeln und Transport der Abfälle befreien, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Einsammelns und Transportierens der Abfälle ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (3) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

III. Einsammeln und Befördern

§ 10 Art

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die Abfallbehälter sind objektgebunden und müssen am Grundstück verbleiben. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. Straßen auf öffentlichem Grund müssen zum Zwecke des Einsammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug befahrbar sein. Restabfall wird grundsätzlich im Vollservice abgeholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
 - a) Abfallbehälter nach EN 840
 - b) Beistellsäcke
 - c) Depotcontainer
 - d) Sondersammelverfahren
 - e) Unterflurcontainer
- (3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, Alttextilien, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.
- (4) Es ist unzulässig, in Abfallbehälter oder Depotcontainer, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle einzugeben.
- (5) Die Zugabe von Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. Bei Fehlbefüllung wird die Altpapier- bzw. Biotonne nicht entleert. Diese werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und die Überlassungspflichtigen schriftlich zur Nachsortierung aufgefordert. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Bei wiederholt festgestellter Fehlbefüllung behält sich die bonnorange AöR vor, die Altpapier- bzw. Biotonne dauerhaft abzuziehen und den kostenpflichtigen Restabfallvolumenanteil entsprechend zu erhöhen. Dies gilt analog bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Altpapier- bzw. Biotonne.

Die Restabfalltonne wird bei Überfüllung nicht entleert (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6). Satz 3 und 4 gelten analog. Bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Restabfalltonne behält sich die bonnorange AöR vor, den kostenpflichtigen Restabfallvolumenanteil entsprechend zu erhöhen.
- (6) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt den Grundstückseigentümer*innen und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restabfall	Bioabfall	Altpapier
40 Liter	40 Kilogramm	x		
60 Liter	40 Kilogramm	x		
80 Liter	40 Kilogramm	x		
120 Liter	48 Kilogramm	x	x	x
240 Liter	96 Kilogramm	x		x
660 Liter	264 Kilogramm	x	x	x
1.100 Liter	440 Kilogramm	x	x	x
Unterflurcontainer	bis maximal 5 Kubikmeter	x	x	x

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm), 90 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm), 100 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm) oder 110 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden.

Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken ein Restabfallbehältervolumen von 15 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die Anzahl der nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz).

Auf Antrag kann ein Restabfallbehältervolumen von 10 Liter pro Person und Woche zugelassen werden, soweit eine Abfallverwertung nachgewiesen wird. Diese muss mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronikaltgeräten umfassen.

Die Behältergröße wird aus dem erforderlichen Restabfallbehältervolumen errechnet. Entspricht die errechnete Behältergröße nicht den zugelassenen Abfallbehältergrößen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, wird ein Restabfallbehälter mit dem nächstgrößeren Volumen oder eine Behälterkombination gestellt.

Der Abfallbehälter mit 40 Litern Inhalt ist die kleinstmögliche Behältergröße für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 Prozent ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn die antragstellende Person nachweist, dass das Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über eine*n Gebührenschnldner*in nachgewiesen wird; auch hier wird die Behältergröße aus dem erforderlichen Restabfallbehältervolumen errechnet.

Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind von den Eigentümer*innen oder von ihnen bevollmächtigten Personen schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstücke mit Eigenkompostierung erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

- (2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen und ausreichenden Restabfallvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch wie folgt ermittelt.

Branche	Einheit	Mindestvolumen in Liter pro Einheit und Woche
Krankenhäuser, Pflegeheime	Betten	15
Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	Kinder/Mitarbeitende	5
Verwaltungen, Büros	Mitarbeitende	5
Speisewirtschaften, Imbisse	Mitarbeitende	50
Schankwirtschaften, Eisdielen	Mitarbeitende	30
Beherbergungsbetriebe	Betten	4
Lebensmittelhandel	Mitarbeitende	20
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeitende	7,5
Industrie, Handwerk, sonstiges Gewerbe	Mitarbeitende	7,5

Die zur Festsetzung des angemessenen und ausreichenden Restabfallvolumens erforderlichen Nachweise müssen der bonnorange AöR auf Anforderung vorgelegt werden.

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restabfallvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restabfallvolumen additiv ermittelt.

- (3) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflege-Stationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung an der behandelten Person gekommen sind und mit deren Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.
- (4) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und allen anderen Abfallbesitzenden für kürzere Zeiträume – längstens jedoch für die Zeit von neun Monaten – auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.
- (6) Die Grundstückseigentümer*innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohner*innen zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Größere Mengen an staubbildenden Abfällen (kalte Asche, Mehl etc.) dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter

eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen sein. Die nominalen Nutzlasten gemäß Abs. 1 gelten auch für Bioabfall- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter des Unterflursystems dürfen nur so weit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.

- (8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus allgemein untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 12 Beistellsäcke

- (1) Zur Abfuhr des gelegentlich vermehrt anfallenden Abfalls sind zusätzlich Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.
- (2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 Kilogramm je Sack nicht überschreiten. Die Beistellsäcke sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AöR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle bestimmt“. Indem jeweils geltenden Verkaufspreis ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren
- b) Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz
- (2) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.
- (3) Sperrmüll wird grundsätzlich dreimal jährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen

Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten. Der Sperrmüll wird in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 Kubikmeter abgeholt. Dieser Termin kann durch die Haushalte eigenständig mit der bonnorange AöR vereinbart werden.

Abholung des Sperrmülls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt, sofern ein Restabfallanschluss gemäß § 7 vorliegt, nur in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 Kubikmeter.

Für die Abholung gilt Abs. 4 entsprechend.

- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Grundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Ist die Straße zum Grundstück nicht befahrbar, obliegt es den Abfallerzeugenden, den Sperrmüll an die nächstgelegene befahrbare Straße verkehrssicher zur Abholung bereitzustellen. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.

§ 14 Behältnisse aus Altglas

Behältnisse aus Altglas (Flaschen, Gläser) sind zur Wiederverwertung in die im Stadtgebiet aufgestellten besonderen Depotcontainer – nach Farbe getrennt – einzufüllen. Die Ablagerung solcher Altglasbehältnisse außerhalb der Depotcontainer ist nicht zulässig; dies gilt auch, wenn die Container voll sind.

§ 15 Altpapier

- (1) Papier, Pappe und Kartonagen sind über kommunal bereitgestellte Sammelsysteme für die Wiederverwertung getrennt zu sammeln (Altpapiertonnen, blaue Papiercontainer im öffentlichen Straßenland, Wertstoffhöfe, qualifizierte Grünannahmestellen). Das Ablagern von Papier, Pappe und Kartonagen außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

Zugabe von Stoffen, die nicht Papier, Pappe oder Kartonage sind, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Die jeweiligen Abfuhrtermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapiertonnen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

§ 16 Alttextilien

Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu

sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

§ 17 Verpackungen

- (1) Leichtverpackungen sind getrennt über die Gelbe Tonne oder Gelbe Säcke zu sammeln. Dazu zählen insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die von Endverbraucher*innen zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.
- (2) Die Gelben Tonnen oder Gelbe Säcke werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die Gelbe Tonne oder in Gelbe Säcke eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten separaten Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Das Ablagern von Leichtverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Nahrungsmittel-, Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Speisereste, Rasen- und Strauchschnitt. Diese sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp oder in Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.

Keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus den sonstigen Herkunftsbereichen, z. B. aus Kantinen, Imbissen, Gastronomiebetrieben, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten. Für die Entsorgung dieser Abfälle gelten die branchenspezifischen gesetzlichen Regelungen.

Die Zuführung von biologisch abbaubaren Kunststoffprodukten wie Tragetaschen, Kaffeekapseln, Cateringgeschirr und Verpackungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Kunststoffbeutel mit diversen Gütesiegeln und der Kennzeichnung nach Bioabfallverordnung (grüner Keimling).

Die Biotonne darf nur mit Abfällen und Hilfsmitteln gemäß Satz 1 und 3 in haushaltsüblichen Mengen befüllt werden. Der Rasen- und Strauchschnitt darf nur in den in Privatgärten üblicherweise anfallenden Mengen zugefügt werden. Die Einfüllung von Baumschnitt ist unzulässig.

Zugabe von nicht biologisch abbaubaren Bio- und Gartenabfällen, Abfällen gemäß Satz 5, Baumschnitt sowie Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen kann auf Antrag eine nicht kostenpflichtige Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.
- (4) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:
 - Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 7 bis 20 Uhr gestattet.
 - Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht (Adressen, aktuelle Öffnungszeiten und Annahmedetails sind auf der Webseite der bonnorange AöR zu finden).
 - Wertstoffhöfe (maximal 2 Kubikmeter).

Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte, Sammlungstermine und Annahmedetails sind auf der Webseite der bonnorange AöR zu finden.

- (5) Abweichend zu Abs. 3 wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und anderen Formen der umweltgerechten und schadlosen Verwertung gesondert bereitzustellen.

Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen können an den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden. § 23 gilt entsprechend.

- (2) Die privaten Haushalte können schriftlich oder telefonisch die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine für große Elektro- und Elektronikgeräte bestellen. Große Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 ElektroG).

An den festgesetzten Abfuhrtagen sind diese bis 7 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.

- (3) Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können zusätzlich in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten Roten Tonnen eingegeben werden. Dies gilt auch für die sonstigen Herkunftsbereiche, soweit die kleinen Elektro- und Elektronikgeräte in ihrer Beschaffenheit und Menge den in privaten Haushalten anfallenden Elektroaltgeräten entsprechen. Kleine Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ElektroG). Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf der Webseite der bonnorange AöR bekannt gegeben.

§ 20

Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle gemäß §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG aus Haushalten sind Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen brennbaren Stoffen, Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden, Säuren, Laugen sowie feste chemische Abfälle (z. B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien) und dergleichen.
- (2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, an den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Aufsichtspersonen an den Wertstoffhöfen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Wertstoffhöfen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus sonstigen Herkunftsbereichen können, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf maximal 2.000 Kilogramm pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 Kilogramm begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Als Nachweis über den Verbleib der Abfälle wird ein Übernahmeschein ausgestellt.

§ 21

Bau- und Abbruchabfälle

Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.

Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 22

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer*innen die Standplätze der Abfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem Abfälle entsorgt werden sollen; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.

Die Leerungen der Abfallbehälter erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und einschlägigen Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- (2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 Zentimeter freien Raum haben. Für den Transport der zweirädrigen Behälter ist ein Gang von mindestens 1,2 Meter Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Abs. 1 Satz 3 gilt für die Anfahrten analog.
- (3) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Die Standplätze sollen in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss von den Standplätzen abfließen oder versickern können.
- (4) Standplätze in Kellern und Stockwerken oder Vertiefungen (z. B. in den Boden eingelassene Betonringe) werden aus Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich nicht zugelassen. Besteht jedoch keine Möglichkeit, einen ebenerdigen Standplatz einzurichten, müssen die Abfallbehälter aus Kellern und Stockwerken an Abfahrtagen ebenerdig und rechtzeitig zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 Liter können an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer windungsfreien Schranktür aufgehangen werden. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 Zentimeter über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümer*innen nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.
- (7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und mindestens 1 Meter, für fahrbare vierrädrige Behälter 1,5 Meter breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:20) auszugleichen.

Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1 Meter, bei fahrbaren Behältern 1,5 Meter breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.

Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 Meter betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind von Grundstückseigentümer*innen oder deren Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen. Abs. 1 Satz 3 gilt für die Transportwege analog.

- (8) Abfallbehälter werden erst dann gestellt, wenn die Standplätze sowie die Anfahr- und Transportwege den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sollte die Forderung aus baulichen Gründen nicht zu Beginn der Nutzung des Gebäudes erfüllt werden können, so muss ein Provisorium geschaffen werden, das in Bezug auf Standplatz und Transportweg den Vorschriften der Abs. 2, 3 und 7 entspricht.
- (9) Die gefüllten Abfallbehälter eines Unterflursystems werden von der bonnorange AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen am Standplatz mit einem Kranfahrzeug geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle gewährleistet ist. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung

Beauftragten Folge zu leisten.

§ 23 Wertstoffhöfe

(1) Die bonnorange AöR unterhält zwei Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Am Dickobskreuz
Immenburgstraße 22, 53121 Bonn
- Wertstoffhof Südstraße
Weststraße 11, 53175 Bonn

Für die Benutzung gilt die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR.

- (2) An den Wertstoffhöfen werden ausschließlich haushaltsübliche Mengen an Wertstoffen und Abfällen angenommen, die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallen sind.
- (3) Die maximale Anliefermenge beträgt 2 Kubikmeter pro Anlieferung und Tag. Das Aufsichtspersonal hat das Recht, das Abladen von größeren Mengen zu verweigern und die Anliefernden beim wiederholten Erscheinen am selben Tag abzuweisen.
- (4) Die Gebühr für die gebührenpflichtigen Wertstoffe oder Abfälle richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

§ 24 Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten

- (1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Beistellsäcke (§ 12 Abs. 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6 bis 20 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 Litern und 1.100 Litern Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.

Grundsätzlich sind die Abfallbehälter, Beistellsäcke, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte zu den gem. §§ 12, 13, 15, 17, 18 und 19 festgesetzten Uhrzeiten für die Abfuhr bereitzustellen.

Im Falle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der bonnorange AöR liegen, ist die bonnorange AöR zur Festlegung abweichender Zeiten für die Bereitstellung und Abfuhr berechtigt, solange dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung notwendig ist. In diesem Fall sind – abweichend von den in §§ 12, 13, 15, 17, 18, 19 genannten Uhrzeiten – die Abfallbehälter, Beistellsäcke und Sperrmüll bis 5 Uhr des festgesetzten Abfuhrtags bereitzustellen.

Sollten dabei die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und/oder Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) NRW tangiert werden, wird zwecks Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung gem. § 9 Abs. 2 und 3 LImSchG NRW die zuständige Behörde einbezogen.

- (2) Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt. Die Terminverschiebungen werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

- (3) Die Grundstückseigentümer*innen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader*innen an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Mülllader*innen vom Standort geholt, entleert und danach wieder zurückgebracht. Können die Behälter ohne Verschulden der bonnorange AöR nicht entleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder **unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der bonnorange AöR liegen**, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die bonnorange AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ersatzregelungen sorgen.

IV. Sonstige Rechte und Pflichten

§ 26 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer*innen haben den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie deren wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich bei der bonnorange AöR anzumelden. Sie haben dabei im Rahmen der Regelung des § 11 Abs. 1 die freie Wahl unter den satzungsmäßig zugelassenen Abfallbehältern. Wird jedoch hierdurch die ordnungsgemäße Entsorgung auf dem Grundstück nicht sichergestellt, legt die bonnorange AöR Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die sonstigen Leistungen fest.
- (2) Wechseln die Eigentumsverhältnisse, so sind alle Beteiligten verpflichtet, die bonnorange AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 27 Auskunftspflicht, Zugang zu den Grundstücken

- (1) Die Anschlussberechtigten sind über § 26 hinaus verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, richtet sich nach § 18 LKrWG. Sie obliegt den Beauftragten der Abfallwirtschaftsbehörden. Diesen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Betrieben zu gewähren, auf bzw. in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Abfallwirtschaftsbehörden berechtigt, diese mit Zwangsmitteln nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchzusetzen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten die Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Beistellsäcke oder in Depotcontainer eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen gelten die Abfälle, die in zulässiger Weise auf das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gebracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder an den Sammelstellen angenommen sind.
- (4) Die bonnorange AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen

zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird.

§ 29 Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Sondersammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und den jeweiligen Betriebsordnungen.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des § 22 entsprechen, haftet die bonnorange AöR gegenüber den Grundstückseigentümer*innen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und der Sondersammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für das Grundstückseigentum ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Personen mit Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungs- und Nutzungsrechten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauch sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer*innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 31 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der

bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,

2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Abfallbehälter eingibt,
3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
7. entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt oder objektgebundene Abfallbehälter vom Grundstück entfernt,
8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder sonstigen Herkunftsbereichen anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
10. entgegen §§ 14, 15 und 16 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
11. entgegen § 17 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 Fremd- und Störstoffe, Abfälle, die keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind, biologisch abbaubare Kunststoffprodukte, nicht zugelassene Hilfsmittel, Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
13. entgegen § 18 Abs. 3 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in die stationären Grüncontainer oder Biotonnen einfüllt,
14. entgegen § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Sperrmüll, Altpapier, Leichtverpackungen oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Leichtverpackungen am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,

15. entgegen § 13 Abs. 4 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
 16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen an den Wertstoffhöfen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
 17. entgegen § 22 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,
 18. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche – nicht nur gelegentliche – Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
 19. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll diesen in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
 - (3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Anlage

zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR
über die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
02 01 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen anderweitig nicht genannt
06 13 03	Industrieruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
07 05 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 03	Abfälle HZVA von Druckfarben
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und-drehspäne
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (ander- wertig nicht genannt)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER anderweitig nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 11* fallen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderweitig nicht genannt
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi

19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1912 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02, oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle anderweitig nicht genannt

Verzeichnis der Satzungsänderungen
(Erstsatzung vom 18.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013)

Änderung vom	in Kraft getreten am	Änderungen
24.09.2013	02.10.2013 (ABl. S. 791)	§§ 11, 13, 15, 16, 17, 18
14.12.2015	24.12.2015 (ABl. S. 1628)	Präambel, §§ 1, 2, 3, 10, 11, 12, 13, 18, 28, 33
19.12.2016	28.12.2016 (ABl. S. 1603)	§ 23 Abs. 3
28.02.2017	08.03.2017 (ABl. S. 136)	§§ 3, 10, 11, 13, 15, 15a, 24, 33
15.05.2017	24.05.2017 (ABl. S. 1031)	§§ 7, 10, 11, 12, 21
18.12.2017	27.12.2017 (ABl. S. 2084)	§§ 1, 2, 3, 10, 13, 15 bis 21, 28, 33
30.04.2021	01.01.2022 (ABl. S. 1778)	§ 13
13.12.2022	01.01.2023 (ABl. S. 563)	Überschrift, Rubrum, §§ 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 33, Anlage zu § 4
17.11.2023	01.01.2024 (ABl. S. 1638)	§§ 3, 7, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 23, 32, 33, Anlage zu § 4
08.12.2026	01.01.2026 (ABl. S. 815)	Rubrum, §§ 4, 10, 11, 13, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 33, Anlage zu § 4
Xy.xy.2026	01.07.2026 (ABl. S. xy)	§ 24

Beschlussvorlage

AöR-26045 Drucksache

--- Anlage(n)

26.06.2026 Sitzungstermin

TOP 1.4.3 FoodWinnersBonn – Teilnahme am Förderaufruf des Landes Nordrhein-Westfalen „CircularCities.NRW“

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag

1. Der Verwaltungsrat stimmt der Teilnahme der bonnorange AöR am Verbundvorhaben „FoodWinnersBonn“ im Rahmen des Förderaufrufs „Circular Cities.NRW“ zu.
2. Die bonnorange AöR wird beauftragt, im Falle einer Bewilligung des Vollertrags das Vorhaben gemeinsam mit den Verbundpartnern umzusetzen.
3. Die erforderlichen Finanzmittel werden, vorbehaltlich der Förderzusage, im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2027 ff. berücksichtigt und bereitgestellt.
4. Die bonnorange AöR berichtet dem Verwaltungsrat über den weiteren Projektverlauf und die Ergebnisse.

Sachverhalt

Die bonnorange AöR hat sich gemeinsam mit der Stadt Bonn, dem Collaborating Centre on Sustainable Consumption and Production (CSCP) sowie der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) am Förderaufruf des Landes Nordrhein-Westfalen „CircularCities.NRW“ beteiligt.

Ziel des Förderprogramms ist es, eine klimaschonende Kreislaufwirtschaft sowie zirkuläre und ressourcenschonende Geschäfts- und Handlungsmodelle auf kommunaler Ebene zu fördern.

Mit dem eingereichten Vorhaben sollen insbesondere Lebensmittelabfälle als prioritärer Stoffstrom adressiert und ein integriertes, datenbasiertes Umsetzungsmodell zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung in privaten Haushalten entwickelt und erprobt werden. Die Projektskizze wurde im Rahmen des Förderaufrufs „Circular Cities.NRW“ positiv bewertet und zur Einreichung eines Vollertrags aufgefordert. Damit wurde die grundsätzliche Förderwürdigkeit und Relevanz des Vorhabens bereits bestätigt.

Hintergrund

Lebensmittelabfälle stellen einen der mengen- und klimarelevantesten Abfallströme dar. In Deutschland entsteht der überwiegende Teil der Lebensmittelabfälle in privaten Haushalten. Trotz vielfältiger Informations- und Aufklärungsangebote zeigen Untersuchungen, dass Wissen allein nicht ausreicht, um Lebensmittelverschwendung im Alltag nachhaltig zu reduzieren.

Für Kommunen ergibt sich daraus die Herausforderung, strategische Zielsetzungen der Kreislaufwirtschaft in eine wirksame, messbare und organisatorisch verankerte Umsetzung zu überführen. Zwar existieren auch in Bonn zahlreiche Initiativen und Projekte im Bereich nachhaltiger Ernährung und Ressourcenschonung; bislang fehlt jedoch ein integriertes kommunales Vorgehen, das systematische Datenerhebung, praxisnahe Interventionen und eine dauerhafte Steuerungslogik miteinander verknüpft.

Lösung

Vor diesem Hintergrund adressiert der eingereichte Förderantrag eine zentrale Umsetzungslücke der kommunalen Kreislaufwirtschaft, indem Lebensmittelabfälle als klar abgegrenzter Stoffstrom genutzt werden, um Strukturen, Routinen und Kompetenzen für eine systematische Ressourcenstromsteuerung aufzubauen.

Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung und Erprobung eines integrierten kommunalen Ansatzes zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen in privaten Haushalten. Dieser besteht im Kern aus drei miteinander verzahnten Bausteinen:

- einer systematischen Datenerhebung und Analyse des Abfallaufkommens in Haushalten,
- der Entwicklung und Umsetzung praxisnaher Maßnahmen zur Verhaltensänderung,
- sowie der Auswertung, Weiterentwicklung und Überführung erfolgreicher Ansätze in kommunale Strukturen.

Das Projekt setzt den Schwerpunkt auf Abfallvermeidung im Sinne der obersten Stufe der Abfallhierarchie.

Die Umsetzung erfolgt in enger Verzahnung mit zivilgesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kommunalen Partnern. Dabei werden bestehende Strukturen und Initiativen bewusst einbezogen und weiterentwickelt.

Kern des Ansatzes ist die Erhebung belastbarer Daten zum tatsächlichen Aufkommen von Lebensmittelabfällen in Haushalten. Dafür werden digitale Erhebungen mit abfallwirtschaftlichen Analysen kombiniert. Die bonnorange AöR bringt ihre Expertise zu Abfallströmen und zur praktischen Durchführung dieser Analysen ein.

Auf dieser Basis werden gezielte Maßnahmen zur Abfallvermeidung entwickelt und erprobt. Im Mittelpunkt steht ein gemeinschaftsbasierter Ansatz:

*Engagierte Bürger*innen werden als Multiplikator*innen qualifiziert, während weitere Haushalte über niedrigschwellige Angebote eingebunden werden. Ziel ist die messbare Veränderung von Alltagsroutinen.*

Die Wirkung der Maßnahmen wird systematisch überprüft, etwa durch Vorher-Nachher-Vergleiche. Erfolgreiche Ansätze werden fortlaufend optimiert. Ergänzend werden kommunale Lösungen zur Nutzung unvermeidbarer, aber genusstauglicher Lebensmittelüberschüsse aus Handel und Landwirtschaft erprobt, ohne bestehende Strukturen zu ersetzen.

Risiken/Chancen/Kosten

Rolle der bonnorange AöR

Die bonnorange AöR bringt ihre Expertise im Management kommunaler Abfallströme, in der Abfallanalyse sowie in der praxisnahen Abfallberatung und Umweltbildung in das Förderprojekt ein und schafft damit eine wichtige Grundlage für die Einordnung der Projektergebnisse und deren Anschlussfähigkeit an den kommunalen Regelbetrieb.

Ein wesentlicher Bestandteil ist die aktive Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Das Projekt ergänzt insoweit sinnvoll die bereits laufenden Projekte der bonnorange AöR in diesem Bereich.

Durch gezielte Umweltbildungsangebote für Schulen und Kindertagesstätten, Führungen auf den Wertstoffhöfen sowie niederschwellige Bildungsarbeit in Form von Informationskampagnen im öffentlichen Raum, werden Bürger*innen befähigt, aktiv zum Ressourcenschutz beizutragen.

Diese Kompetenzen unterstützen insbesondere die Einordnung der erhobenen Daten, die Qualitätssicherung der Messansätze sowie die Übertragungsfähigkeit der Projektergebnisse in bestehende Umweltbildungsangebote und tragen zur langfristigen Verhaltensänderung bei.

Nutzen

Das Projekt stärkt die Position Bonns als Modellkommune für kommunale Kreislaufwirtschaft und datenbasierte Abfallprävention.

Finanzierung

Die insgesamt beantragte Fördersumme beträgt **1.828.805,55€** und verteilt sich auf die am Projekt beteiligten Partner.

Als Projektpartner/-in haben die Verbraucherzentrale NRW e.V., Düsseldorf Gesamtausgaben in Höhe von **847.826,69€**, die CSCP gGmbH, Wuppertal, Gesamtausgaben in Höhe von **450.130,80€**, sowie die Stadt Bonn und bonnorange AöR, Bonn, zu gleichen Teilen Gesamtausgaben in Höhe von **367.024,34€** beantragt, jeweils bei einer beantragten Förderquote von **90.%**.

Die erforderlichen **Eigenmittel** i. H. v. **10%** für das Haushaltsjahr **2026** stehen **im genehmigten Wirtschaftsplan zur Verfügung**. Die notwendigen Finanzmittel für die weiteren Projektjahre **2027 bis 2029** sollen im Rahmen der jeweiligen **Wirtschaftsplanungen berücksichtigt** werden.

Die Projektlaufzeit beträgt **33** Monate und ist für den Zeitraum **Oktober 2026 bis Juli 2029** vorgesehen.

Die Verbundpartner arbeiten eng zusammen:

Die Stadt Bonn übernimmt die Gesamtkoordination sowie die Abstimmung zwischen den Partnern und die Vorbereitung der dauerhaften Verankerung der Ansätze in Verwaltung und Stadtgesellschaft, die Verbraucherzentrale NRW bringt ihre Expertise im Bereich Verbraucherberatung und Verhaltensänderung ein, das CSCP insbesondere in den Bereichen Datenanalyse, Wirkungsbewertung und methodische Entwicklung. Die bonnorange AöR übernimmt eine zentrale Rolle bei der Einbringung abfallwirtschaftlicher Expertise, der praktischen Umsetzung von Analysen sowie der Integration in bestehende kommunale Angebote, insbesondere im Bereich Abfallberatung und Umweltbildung.

Risiken

Mit dem Projekt sind keine automatischen dauerhaften Betriebs- oder Investitionsverpflichtungen verbunden.

Wie aus der Vorlage ersichtlich, entfaltet der Beschluss gewisse finanzielle Auswirkungen (s.o. über 33 Monate **Eigenmittel** i. H. v. **10%** = 36.702 EUR) und erfolgt vorbehaltlich der Berücksichtigung in der Finanzplanung 2027 sowie in den mittelfristigen Finanzplanungen 2028 und 2029.

Empfehlung der bonnorange AöR

Zustimmung

Anlagen (Titel)

Mitteilungsvorlage

AöR-26046 Drucksache

--- Anlage(n)

26.06.2026 Sitzungstermin

TOP 1.5.1 Projekt "Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit (S.O.S.)"

nicht öffentlich wegen interner Geschäftspolitik

MitteilungAktueller Stand des Konzeptes *Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit*.

Sachverhalt

Im Rahmen der Abfallermittlungen des Projekts „Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit (S.O.S.)“ wurde eine erste Auswertung der Einsätze sowie der eingeleiteten Maßnahmen vorgenommen. Ziel der Analyse ist es, die Entwicklungen bei der Ermittlung von Verursacher*innen sowie bei der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Statistik Abfallermittlungen

Kategorie	2026 (aktueller Stand)	2025
Einsätze angefahren	137	328
Verursacher ermittelt	87	105
Anzeigen gefertigt	84	98
Weitergabe an bonnorange	62	135
Weitergabe an Fachamt	30	80
Keine Feststellung	19	74

Bewertung

Die bisherigen Zahlen für das Jahr 2026 zeigen, dass trotz einer deutlich geringeren Anzahl angefahrener Einsätze bereits ein hoher Anteil an ermittelten Verursachern sowie gefertigten Anzeigen erreicht werden konnte.

Die **Quote der Verursacherermittlungen** liegt derzeit bei etwa **63 %**, während sie im Jahr 2025 bei rund 32 % lag. Dies deutet auf eine effizientere Bearbeitung sowie eine gezieltere Einsatzsteuerung im Bereich der Abfallermittlungen hin.

Zum Aufbau der zusätzlichen Stellen wurde seitens des Ordnungsamtes mitgeteilt, dass die Besetzung aktuell läuft und im Laufe des 3. Quartals 2026 zwei weitere Ermittler eingestellt werden.

Es ist geplant, im 2. Halbjahr die Öffentlichkeit medial über das Projekt zu unterrichten.

Herr Hessenbruch (*Abteilungsleiter für Bürgerdienste – Ordnungswidrigkeiten & Kommunalen Ordnungsdienst*) berichtet in der Verwaltungsratssitzung über den aktuellen Stand.

Risiken/Chancen/Kosten

Empfehlung der bonnorange AÖR

Kenntnisnahme

Anlagen (Titel)

Mitteilungsvorlage

AöR-26047 Drucksache

1 Anlage(n)

26.06.2026 Sitzungstermin

TOP 1.5.2 Q1 Finanzbericht 2026

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung

Informationen zum Q1 Finanzbericht 2026 der bonnorange AöR.

Sachverhalt

Der Verwaltungsrat erhält mit dieser Mitteilungsvorlage den Q1 Finanzbericht 2026 der bonnorange AöR mit den wesentlichen Finanzdaten zum Berichtsstichtag 31. März 2026 (→ *siehe Anlage 1*).

Der Bericht umfasst wie bisher den

- Q1 YE-Forecast, Stand 30.04.2026, mit Ausblick zum Jahresende 2026
Ergebnis: +993 TEUR
- den verrechneten 1. Quartalsabschluss zum 31.03.2026
Stichtags-Ergebnis: +82 TEUR

Beide Berichte werden zur Erhöhung der Transparenz durch graphische Darstellungen ergänzt.

Darüber hinaus sind Kennzahlen zu Mitarbeitenden sowie zum Stand der Zielerreichung der 2026er BSC (Balanced Scorecard) enthalten.

Risiken/Chancen/Kosten

Keine

Empfehlung der bonnorange AöR

Kenntnisnahme

Anlagen (Titel)

1 Q 1 Finanzbericht 2026

FINANZBERICHT 2026 – Q1

A	Vorbemerkung	2
B	Forecast – bonnorange auf einen Blick	3
C	Forecast – bonnorange im Detail	5
D	Quartalsabschluss IST (SAP) – Auswirkungen auf Umlage und Gebühren	8
E	Investitionen	9
F	Mitarbeitende – Anzahl und Krankentage	10
G	Zielerreichung Balanced Scorecard (BSC) 2026	11

Anlage

1	Dashboard	12
2	Balanced Scorecard (BSC) 2025	14

A Vorbemerkung

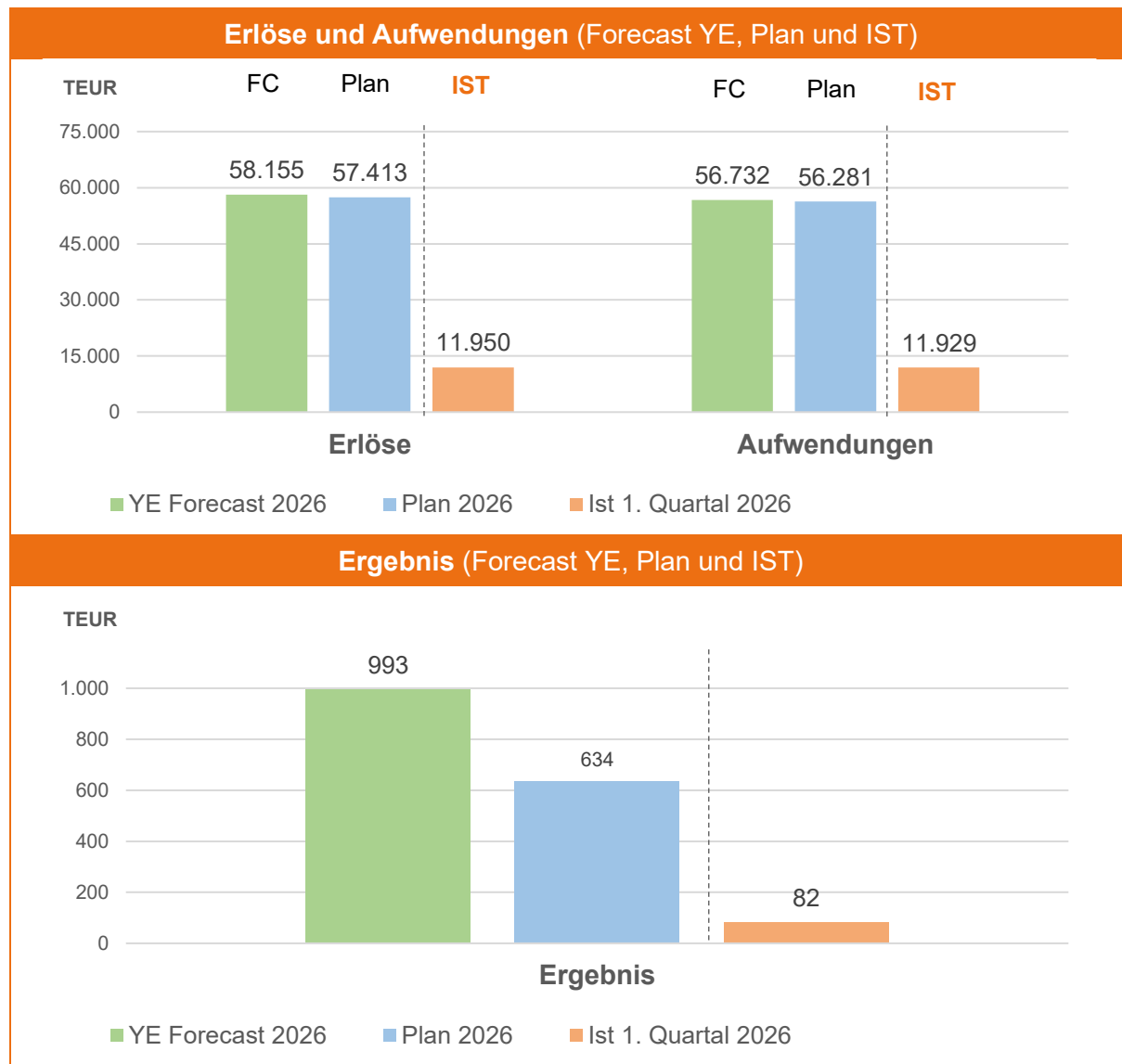
Der vorliegende Finanzbericht spiegelt die **finanzielle Situation** der bonnorange AöR wider. Der Quartalsabschluss IST stellt die aktuelle Finanzsituation nach HGB vom 1. Januar bis 31. März 2026 dar. Der Forecast wurde - basierend auf den buchhalterischen IST-Zahlen (laut SAP) von Januar bis April 2026 sowie den Prognosewerten für die Monate Mai bis Dezember 2026 in IBM TM1 erstellt und gesamthaft im beigefügten **Dashboard** (Anlage 1) dokumentiert.

Zur Erhöhung der Transparenz werden zentrale Informationen im Forecast, Plan und IST nachfolgend ergänzend graphisch dargestellt und der Forecast sowie wesentliche Plan-IST-Abweichungen erläutert. Darüber hinaus werden die **nach Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) manuell angepassten IST-Zahlen (laut SAP)** sowie deren Auswirkungen auf die Umlage 2026 dokumentiert.

Hieran anschließend wird der Stand der **Investitionen** zum Ende des ersten Quartals sowie der Prognosewert 2026, zwei **Kennzahlen zu Mitarbeitenden** sowie der Stand der **Zielerreichung der Balanced Scorecard (BSC) 2026** aufgezeigt. Letztere ist als Anlage 2 dem Bericht beigefügt.

B Forecast – bonnorange auf einen Blick

1 Finanzielle Gesamtsituation zum 30.04.2026



	Forecast YE	Plan 2026	Abweichung FC zu Plan		Ist Q1/2026
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR
Erlöse	58.155	57.413	+742	+1,3%	11.950
Aufwendungen	56.732	56.281	+451	+1%	11.929
Finanzergebnis	-172	-225	+53	+24%	-16
Steuern	-258	-273	+15	+5%	77
Ergebnis	993	634	+359	-57%	82

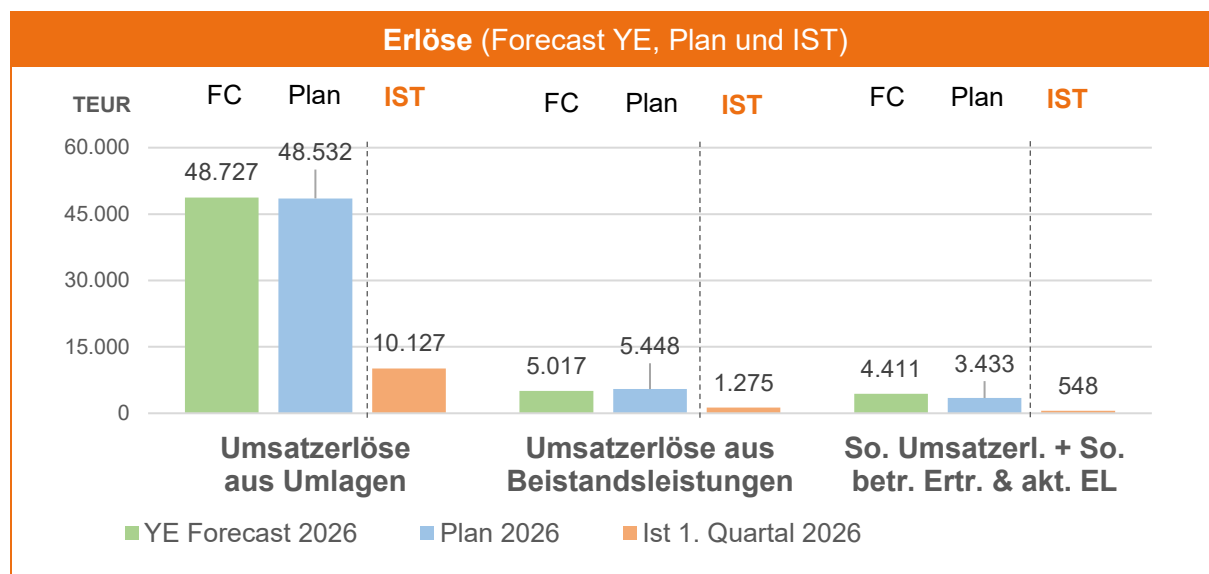
- Das **Ist-Ergebnis** der ersten drei Monate beträgt **82 TEUR**.
- Für 2026 wird ein **prognostiziertes Gesamtergebnis** von **993 TEUR** erwartet, welches +359 TEUR über Plan (634 TEUR) liegt.

- Wesentliche Ursache für das über Plan liegende Forecast-Ergebnis sind **Mehrerlöse**, die im Rahmen der Wirtschaftsplanung (noch) nicht absehbar waren. Durch **gezielte Einsparungen** werden diese teilweise kompensiert (Zirkelbezug).

Hauptursachen des über Plan liegenden Forecast-Ergebnisses	TEUR
Mehrerlöse Σ	+ 1.305
<i>Höhere Erlöse im BgA DSD (nach Vertragsunterzeichnung im Frühjahr 2026)</i> (→ höhere sonstige Umsatzerlöse, vgl. TOP 2.4.1 und 2.5.1 nÖ VR-Sitzung)	+ 765
Höhere Erlöse aus Umlagen (Zirkelbezug zu Mehraufwendungen) (→ höhere Umsatzerlöse aus Umlagen)	+ 195
Höhere Erlöse aus optierten Elektrogeräten (→ höhere Sonstige Umsatzerlöse)	+ 122
Höhere Erlöse von Stadt durch Leistungen der Sparte S (+75) und Sparte A (+43) (→ höhere Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen)	+ 118
Erwartete Erlöse aus nicht vorgesehenen Fahrzeug-Verkäufen (→ höhere Sonstige betriebliche Erträge)	+ 105
Mindererlöse Σ	- 563
Anpassung der Werkstatteerlöse durch Minderleistungen für die Stadt (→ geringere Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen)	- 550
Sonstiges	- 13
Mehraufwendungen Σ	+ 1.389
<i>Höhere Aufwendungen im BgA DSD (für Erlösbeteiligungen)</i> (→ höhere Materialaufwendungen, vgl. TOP 2.4.1 und 2.5.1 nÖ VR-Sitzung)	+ 290
Höhere Mietaufwendungen für Fahrzeuge der Abfallwirtschaft (→ höhere Sonstige betriebliche Aufwendungen, im Wi.-Plan noch nicht erfasst)	+ 276
Höhere Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung (→ höhere Sonstige betriebliche Aufwendungen)	+ 250
Höhere Aufwendungen für Treibstoffe (Iran-Krieg) (→ höhere Materialaufwendungen)	+ 220
Höhere Aufwendungen für Leiharbeitskräfte (Verwaltung) (→ höhere Sonstige betriebliche Aufwendungen)	+ 192
Höhere Aufwendungen für Transportdienste (Elektrogeräte, Alttextilien) (→ höhere Materialaufwendungen)	+ 79
Höhere Mietaufwendungen für den Wertstoffhof (Dickobskreutz) (→ höhere Sonstige betriebliche Aufwendungen)	+ 60
Sonstiges	+ 22
Einsparungen bei Aufwendungen (Minderaufwendungen) Σ	- 938
Geringere Aufwendungen in der Werkstatt (Ersatzteile, Unterhaltung Fahrzeuge) (→ geringere Materialaufwendungen)	- 351
Geringere Personalaufwendungen (verzögerte Einstellung) (→ geringere Personalaufwendungen)	- 226
Einsparungen Projekt AWIKO (Sparte A) (→ geringere Sonstige betriebliche Aufwendungen)	- 114
Einsparungen Beratungsdienstleistungen (Verwaltung) (→ geringere Sonstige betriebliche Aufwendungen)	- 94
Einsparungen für Schulungen (Verwaltung) (→ geringere Sonstige betriebliche Aufwendungen)	- 70
Geringerer Aufwand für Instandhaltung EDV (→ geringere Sonstige betriebliche Aufwendungen)	- 57
Geringerer Vertriebsaufwand (Sparte A ohne AWIKO) (→ geringere Sonstige betriebliche Aufwendungen)	- 26

C Forecast – bonnorange im Detail

Erlöse

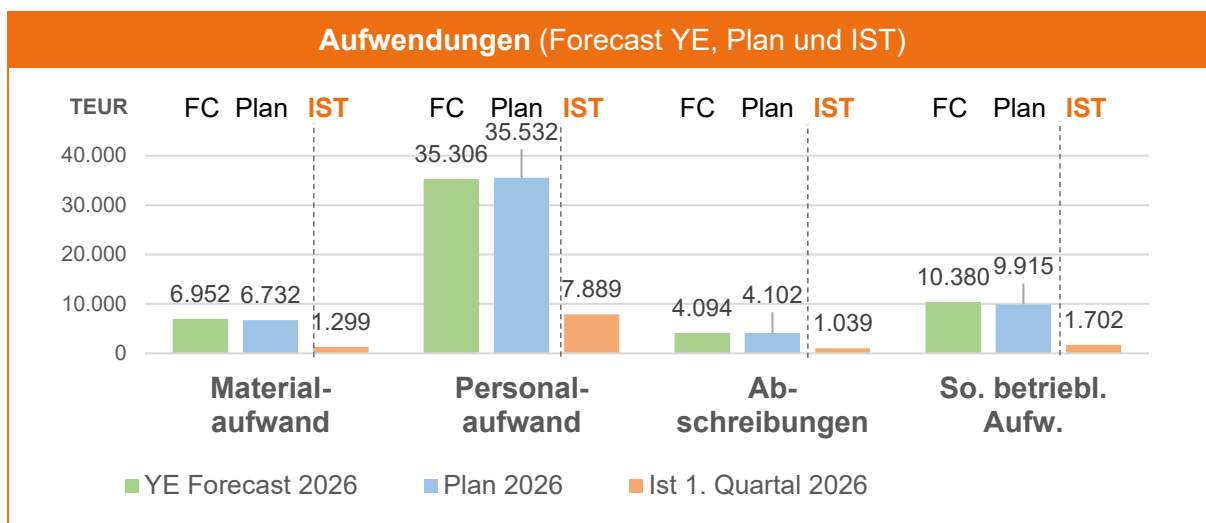


	Forecast YE	Plan 2026	Abweichung FC zu Plan		Ist Q1/2026
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse aus Umlagen	48.727	48.532	195	+0%	10.127
Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen	5.017	5.448	-431	-8%	1.275
Sonstige Umsatzerlöse	4.250	3.379	871	+26%	474
Sonstige betriebliche Erträge & Akt. Eigenleistungen	161	54	107	> 100%	74
Erlöse (gesamt)	58.155	57.413	742	+1,3%	11.950

- Die **prognostizierten Erlöse** für 2026 betragen **58.155 TEUR**.
- Die Umsatzerlöse aus Umlagen sind mit 48.727 TEUR weitestgehend im Plan.
- Die Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen liegen im Forecast bei 5.017 TEUR - 8 % unter Plan, da erwartet wird, dass die Bundesstadt Bonn weniger *Werkstattleistungen* als ursprünglich angenommen abrufen wird.
- Die sonstigen Umsatzerlösen betragen 4.250 EUR und liegen um + 26 % über Plan. Ursache hierfür ist primär die im Frühjahr 2026 abgeschlossene *Abstimmungsvereinbarung* mit den DSD-Betreibern, die aufgrund ihrer Eckdaten zu höheren Erlösen führt. *(Diese werden durch die hiermit verbundenen höheren Aufwände kompensiert.)**
- Die sonstigen betrieblichen Erträge & aktivierten Eigenleistungen betragen 161 TEUR (Anstieg > 100%), da mehr Erlöse aus *Fahrzeugverkäufen* erwartet werden.

* vgl. TOP 2.4.1 und 2.5.1 nÖ VR-Sitzung

Aufwendungen



	Forecast YE	Plan 2026	Abweichung FC zu Plan		Ist Q1/2026
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR
Materialaufwand	6.952	6.732	+220	+3%	1.299
Personalaufwand	35.306	35.532	-226	-1%	7.889
Abschreibungen	4.094	4.102	-9	-0%	1.039
Sonst. betr. Aufw.	10.380	9.915	+465	+5%	1.702
Summe	56.732	56.281	+450	+1%	11.929

- Die **prognostizierten Aufwendungen** für 2026 betragen **56.732 TEUR**.
- Der Materialaufwand ist um + 3 % auf 6.952 TEUR gestiegen, da die Preise für *Treibstoff* aufgrund der geopolitisch angespannten Lage (→ *Iran-Krieg*) gestiegen sind und die im März geschlossene *Abstimmungsvereinbarung* mit den *DSD*-Betreibern zu nicht seriös planbaren Aufwendungen führt. (*Letztere werden durch DSD-Mehrerlöse kompensiert.*)*
- Der Personalaufwand wird mit 35.306 TEUR um - 1 % niedriger als geplant erwartet. Zur Kompensation von Mehraufwendungen wurden Personal-Neueinstellungen zeitlich verschoben wurden.
- Die Abschreibungen liegen mit 4.094 TEUR weitestgehend im Plan.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von erwartet 10.380 TEUR liegen + 5 % über Plan. Größter Kostentreiber sind Mehr-Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, die Miete eines Fahrzeugs für die Abfallwirtschaft sowie notwendige Leiharbeiter von insgesamt + 718 TEUR. Durch gezielte Anpassungen im Projekt AWIKO sowie bei der Nachfrage nach Beratungsleistungen und Schulungen u.a. konnten hier mehr als - 360 TEUR eingespart (gegenfinanziert) werden.

* vgl. TOP 2.4.1 und 2.5.1 nÖ VR-Sitzung

Finanzergebnis und Steuern

- Das Finanzergebnis laut Wirtschaftsplan (225 TEUR Aufwand) fällt im Forecast um - 52 TEUR niedriger aus, da die Finanzierung von Investitionen aus eigenen Mitteln erfolgt (Cash Pool). Nach dem Entscheid des Kaufs einer neuen Betriebsstätte in Beuel wird die Finanzierung im nächsten Forecast näher betrachtet und entsprechend neu berechnet werden.
- Die Steuern liegen auf Plan und müssen im Rahmen des neu abgeschlossenen DSD-Vertrags nochmals geprüft werden.

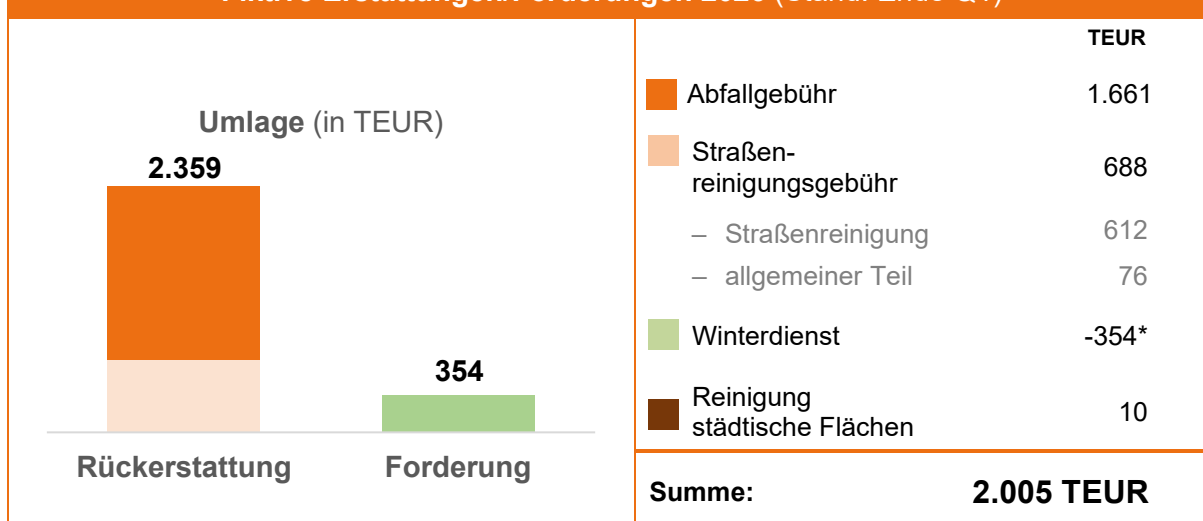
D Quartalsabschluss IST (SAP) – Auswirkungen auf Umlage und Gebühren

1 Ist-Ergebnis nach KAG

Überschuss zum 31.03.2026 nach Ergänzung der SAP-Auswertung um eine manuelle Nebenrechnung (Umlage / Beistandsleistung) nach KAG

82 TEUR

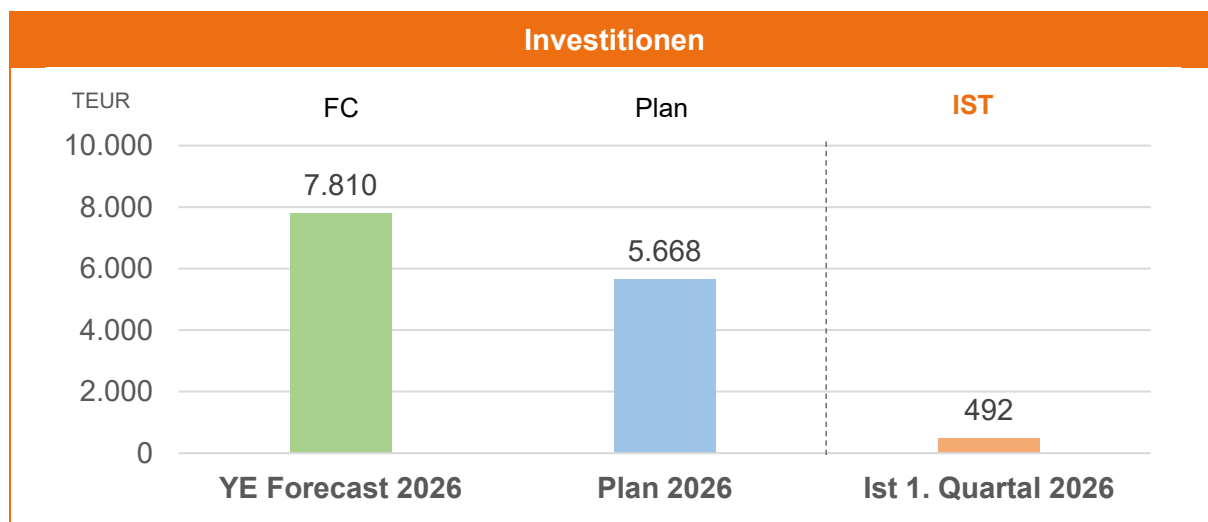
Fiktive Erstattungen/Forderungen 2026 (Stand: Ende Q1)



* Für den Winterdienst ergibt sich zum Ende des 1. Quartals eine Nachforderung an die Bundesstadt Bonn. Diese wird sich im Laufe des Jahres voraussichtlich aufgrund des besseren Wetters nivellieren.

- Nach Ergänzung der SAP-Auswertungen um eine manuelle Nebenrechnung nach KAG liegt der **Überschuss zum 31.03.2026** bei **82 TEUR**.
- Die fiktive Erstattung von Umlagen, basierend auf den IST-Zahlen des ersten Quartals, beträgt kumuliert rund 2.005 TEUR (Vorjahr: ca. 1.500 TEUR). Grund hierfür sind geringere Aufwände Januar – März 2026.
- Die fiktiven Forderungen von Zahlungen für Beistandsleistungen betragen 379 TEUR. Grund hierfür sind in erster Linie bereits angefallene Aufwendungen für Ersatzteile für noch nicht in Rechnung gestellte Reparaturen.
- Erfahrungsgemäß ist das erste Quartal eines Jahres aufwandstechnisch am schwächsten. Daher erwartet die bonnorange AöR zeitversetzt nachgelagert steigende Aufwendungen (siehe Q1 YE-Forecast) und somit einen Rückgang der prognostizierten fiktiven Erstattung (→ sog. Zirkelbezug).

E Investitionen

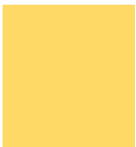


	Forecast YE	Plan 2026	Abweichung FC zu Plan		Ist Q1/2026
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR
Investitionen	7.810	5.668	+2.142	+38%	492

- Im Jahr 2026 werden voraussichtlich 7.810 TEUR für Investitionen ausgegeben und somit + 2.142 TEUR mehr als im Wirtschaftsplan 2026 genehmigt (5.668 TEUR).
- Im Wirtschaftsjahr 2026 wurden der Kauf einer Betriebsstätte/ Grundstück (2.042 TEUR) und drei Engstellenfahrzeuge (900 TEUR) **nachträglich genehmigt**, wobei sich die Auslieferung von Fahrzeugen im Jahr 2026 als schwierig gestaltet.
- Per 31.03.2026 wurden von den geplanten und genehmigten Investitionen insgesamt bisher 492 TEUR ausgegeben. Dabei handelt es sich um Baunebenkosten für den Lievelingsweg (rund 200 TEUR), Müllgefäße (100 TEUR), Behälter chippen (107 TEUR) sowie mehrere kleinere Anschaffungen.

F Mitarbeitende – Anzahl und Krankentage

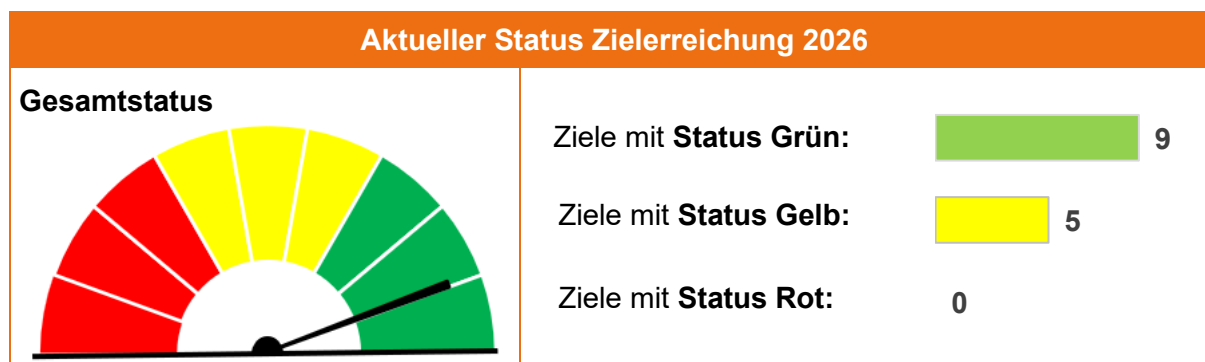
Anzahl Mitarbeitende je Sparte (Stand: 31.03.2026)				
bonnorange (gesamt) 491 (zzgl. 6 Azubis)	Abfall- wirtschaft 236	Stadtreinigung/ Winterdienst 181	Werkstatt 21 (zzgl. 5 Azubis)	Übergreifend (Verwaltung / Technik) 53
Plan 2026				
526 (zzgl. 9 Azubis)	238	191	25 (zzgl. 9 Azubis)	72

Ø Anzahl Krankentage nach operativen und nicht-operativen Mitarbeitenden in Q1/2026 (inkl. Langzeiterkrankter, Stand: 31.03.2026)				
9,6 ↓  bonnorange (gesamt)** MA = Mitarbeitende	10,6 ↓  Abfallwirtschaft - operative MA -	8,5 ↓  Stadt- reinigung/ Winterdienst - operative MA -	10,1 →  Werkstatt - operative MA -	8,3 ↑  Nicht-operative MA aller Sparten
Ø Anzahl Krankentage nach operativen und nicht-operativen Mitarbeitenden in Q1/2025 (inkl. Langzeiterkrankter)				
10,4	12,2	9,2	10,1**	7,4

** **exkl.** der Krankentage der (fünf) gewerblichen Mitarbeitenden an der Pforte

- Zum 31.03.2026 hatte die bonnorange AöR 491 Mitarbeitende (zzgl. 6 Azubis). 35 Planstellen (zzgl. 9 Azubis) waren nicht besetzt. Die Personalabteilung hat Maßnahmen ergriffen, die zu einer schnelleren Besetzung von geschäftskritischen Vakanzen führen.
- Die durchschnittlichen Krankheitstage je Mitarbeitendem beliefen sich von Januar bis März 2026 auf 9,6 Tage. Dies entspricht einem Rückgang von 7 % gegenüber dem ersten Quartal des Vorjahres. Die Verbesserung des Wertes ist insbesondere auf die Entwicklungen in den operativen Bereichen zurückzuführen. In den administrativen Bereichen hat sich der durchschnittliche Krankenstand gegenüber dem Vorjahr von durchschnittlich 7,4 Tagen auf 8,3 Tage je Mitarbeitenden erhöht.

G Zielerreichung Balanced Scorecard (BSC) 2026



- 9 von 14 Zielen der Balanced Scorecard (BSC) befinden sich aktuell im **Status „Grün“**.
- Die Finanzkennzahlen OPEX und CAPEX befinden sich aufgrund der oben beschriebenen Mehraufwendungen und Minderinvestitionen zurzeit im Status „Gelb“.
 Derzeit liegen die Mehraufwendungen OPEX um + 451 TEUR über Plan. Davon entfallen + 290 TEUR auf die Auswirkungen der im März getroffenen Abstimmungsvereinbarung mit den DSD-Betreibern (→ vgl. TOP 2.4.1 und 2.5.1 nÖ VR-Sitzung). Bei Beschluss des Verwaltungsrats, diese dem Planaufwand hinzuzurechnen, würde das BSC-Ziel für die OPEX aktuell um + 161 TEUR überschritten. Ziel ist, diese verbleibende Überschreitung im laufenden Planungsjahr vollständig abzubauen und das Planniveau nicht zu überschreiten.
- Das Engstellenkataster als eine der Grundlagen zur Überarbeitung der Touren der Abfallwirtschaft ist erstellt; die relevanten Maßnahmen sind abgeleitet (→ KPI 1). Vor dem Hintergrund der weiteren Abstimmungstätigkeiten und des unabsehbar größeren Aufwands der Behälterinventarisierung („Tonnen chippen“) besteht das Risiko, dass die Entwürfe Tourenplanung nicht fristgerecht zum Ende des dritten Quartals fertiggestellt sind (→ KPI 2). Das Ziel befindet sich daher aktuell im Status „Gelb“.
- Das überarbeitete Grünannahme-Konzept wurde fristgerecht fertiggestellt (→ KPI 1). Die Erreichung des Bauantrags für eine weitere qualifizierte Sammelstelle (GAS) bis zum 30.09.2026 (→ KPI 2) ist jedoch gefährdet, da die bonnorange AöR eine Absage von Amt 67 zu dem für die GAS vorgesehenen Flurstück in Duisdorf erhalten hat. Die bonnorange ist daher auf der Suche nach einem alternativen Standort. Das Ziel befindet sich daher zum jetzigen Zeitpunkt im Status „Gelb“
- Die Planungen zum Neubau der Betriebsstätte im Liewelingsweg befinden sich aktuell hinter dem ursprünglichen Zeitplan, so dass sich dieses Ziel ebenfalls im Status „Gelb“ befindet.

Anlage 1: Dashboard

1 Erläuterungen zum Dashboard

Kopfzeile Dashboard									
TEUF	Gewinn- und Verlustrechnung	2026 (Stand: 31.04.2026)	2026 (genehmigt vom VR)	Abweichung Forecast zu Plan 2026		1. Quartal 2026 (Jan. bis März) SAP ¹	2025 (VJ) ²	Abweichung Forecast zu IST Vorjahr (2025)	
		1. YE FC	Plan	Absolut	in %	IST	IST	Absolut	in %

Im Dashboard wird der errechnete Gesamtjahres-Forecast (Spalte 2, grün markiert) mit dem vom Verwaltungsrat am 29.08.2025 genehmigten Wirtschaftsplan 2026 (Spalte 3, blau markiert) verglichen (Spalte 4). Ferner werden in Spalte 5 (hellorange markiert) die IST-Zahlen für das erste Quartal 2026 (Zeitraum 01.01. bis 31.03.2026) aus SAP, ergänzt um die manuelle KAG-Berechnung, ausgewiesen. Nachrichtlich werden in den Spalten 6 und 7 darüber hinaus die IST-Werte 2025 und deren Abweichungen zum 1. YE Forecast dokumentiert.

Anlage: Dashboard zu Q1 Finanzbericht 2026

Stand: 02.06.2026

TEUF	Gewinn- und Verlustrechnung	2026 (Stand: 31.04.2026)	2026 (genehmigt vom VR)	Abweichung Forecast zu Plan 2026		1. Quartal 2026 (Jan. bis März) SAP ¹	2025 (VJ) ²	Abweichung Forecast zu IST Vorjahr (2025)	
		1. YE FC	Plan	Absolut	in %	IST	IST	Absolut	in %
Erlöse									
	Umsatzerlöse aus Umlagen	48.727	48.532	195	0%	10.127	45.135	3.592	8%
	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	5.017	5.448	-431	-8%	1.275	5.507	-490	-9%
	Sonstige Umsatzerlöse	4.250	3.379	871	26%	474	4.360	-110	-3%
	Sonstige betriebliche Erträge & Akt. EL	161	54	107	> 100%	74	1.170	-1.009	-86%
	Erlöse gesamt	58.155	57.413	742	1,3%	11.950	56.172	1.983	4%
Aufwendungen									
	Materialaufwand	-6.952	-6.732	-220	-3%	-1.299	-7.441	489	7%
	Personalaufwand	-35.306	-35.532	226	1%	-7.889	-33.593	-1.713	-5%
	Abschreibungen	-4.094	-4.102	8	0%	-1.039	-3.787	-307	-8%
	Sonst. betriebl. Aufwendungen	-10.380	-9.915	-465	-5%	-1.702	-9.778	-602	-6%
	Aufwendungen Gesamt	-56.732	-56.281	-451	-1%	-11.929	-54.599	-2.133	-4%
	Finanzergebnis	-172	-225	53	24%	-16	228	-400	-175%
	Steuern	-258	-273	15	5%	77	253	-511	> 100%
	Ergebnis	993	634	359	-57%	82	2.054	-1.061	-52%

1) Die SAP-Auswertung wurde um eine manuelle Nebenrechnung nach KAG ergänzt, die hoheitliche Einnahme noch nicht angepasst (Spitzabrechnung in 2026)

2) Der Jahresabschluss 2025 wurde extern geprüft; er ist vom Verwaltungsrat noch nicht genehmigt.

BONNORANGE ZIELMATRIX 2026 (BALANCED SCORECARD)				
	Gewichtung	Strategisches Ziel 2026	Unterziel 2026	Status
Stand: 05.06.2026				
 Finanzkennzahlen	20%	a) <u>Opex (Operational Expenses)</u> Die Entwicklung der konsumtiven Aufwendungen (Operational Expenses) steht in Einklang mit dem Wirtschaftsplan 2026. Fördermittel werden hierbei herausgerechnet.	Die Opex 2026 betragen laut genehmigtem Wirtschaftsplan 20.749 TEUR (ohne Personalaufwand).	
		b) <u>Capex (Capital Expenses)</u> Die Realisierung von Investitionen (Capital Expenses) steht in Einklang mit dem Wirtschaftsplan 2026. Fördermittel werden hierbei herausgerechnet.	Die Capex 2026 betragen laut genehmigtem Wirtschaftsplan 6.559 TEUR*.	
 Sauberes Bonn	15%	Gezielte Digitalisierung der Stadtreinigung zur effektiven und effizienten Steuerung und Weiterentwicklung der Sparte sowie zur Einhaltung von Compliance-Anforderungen.	Die derzeit analoge produktbezogene Leistungserfassung wird auf eine digitale Anwenderlösung in Echtzeit umgestellt, die modernen Compliance-Anforderungen Rechnung trägt (Anforderung Tax Audit, Preisrecht und Leistungssteuerung).	
		Fortlaufende Beseitigung von Störfaktoren in der Leistungserbringung der Stadtreinigung/Winterdienst (→ siehe Projekt Störfaktoren).	Entwicklung der Krankentage: Der zuletzt positive Trend aus 2025 soll sich in 2026 durch Maßnahmen wie Rückkehrgespräche, Revierleiterkonzept etc. bestätigen.	
 AWIKO	30%	Strategische Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft entlang der Ziele einer modernen Kreislaufwirtschaft.	Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung der Abfallwirtschaft zur effektiven und effizienten Steuerung und Weiterentwicklung der Sparte sind eingeleitet. Eine komplette Überarbeitung der Touren aller Produkt-Fractionen stellt effiziente, faire/gerechte sowie sichere Touren (Arbeits-sicherheit) für alle Mitarbeitenden und für die Gebührenzahlenden sicher.	
		Fortlaufende Beseitigung von Störfaktoren in der Leistungserbringung der Abfallwirtschaft (→ siehe Projekt Störfaktoren).	Durch die Etablierung einer Teamleiterebene in 2026 wird Führung in der Abfallwirtschaft künftig "erlebbar" gemacht: - Es wurden 50 <u>dokumentierte</u> Revierfahrten je Teamleitung durchgeführt (KPI 1). - 150 qualifizierte und strukturierte Mitarbeiterjahresgespräche wurden durchgeführt (KPI 2). - Die Summe aller Krankentagen ist um mindestens 5 % gesunken (KPI 3).	
		Abfallberatung und Umweltbildung sind eine tragende Säule zur Erreichung der strategischen Zielstellungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO).	Die stringente Umsetzung des strategischen Ziels "Bildungsarbeit" zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung/Recycling in Bonn ist in die Wege geleitet.	
		Sicherstellung eines kundenfreundlichen, fortschrittlichen und nachhaltigen Angebots an Wertstoffhöfen und Grünannahmestellen (GAS) für die Bonner Bürger*innen.	Grünannahmestellen-Konzept: Das Angebot an geeigneten Freiflächen für GAS ist in Bonn begrenzt; es sollen laut Mittelfristplanung weitere qualifizierte Grünannahme-stellen im Bonner Stadtgebiet errichtet werden. Aus diesem Grund wird ein Machbarkeitskonzept erstellt, das die Umsetzung der Ziel-vorgaben im Bereich Grünschnitt bewertet und Umsetzungsvorschläge unterbreitet. Der rechts- und genehmigungskonforme Betrieb der Wertstoffhöfe und GAS nach den Vorgaben der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind sichergestellt und dokumentiert.	

 CO₂ - neutrale Bauten	10%	Die Liegenschaft der bonnorange AöR am Lielingsweg in Bonn wird fortschrittlich und nachhaltig auf Grundlage des KfW 40 Standards (DGNB Zertifizierung "Gold") neu- bzw. umgebaut und erfüllt damit die Nachhaltigkeitsstandards der Bundesstadt Bonn.	Die planerischen Maßnahmen für den Neubau sind so weit vorangeschritten, dass die mit den Fachplanern abgestimmte Entwurfsplanung am Jahresende vorliegt.	
 CO₂ -neutraler Fuhrpark	5%	Die bonnorange AöR verfügt über einen fortschrittlich aufgestellten Fuhrpark mit angegliederter Werkstatt und Lager.	Die Aufwendungen (OPEX) für ein ganzheitliches Lebenszyklus- und Kostenmanagement eines fortschrittlich nachhaltigen Fuhrparks sowie zum Einsatz kommender Geräte / Maschinen gehen bis 2030 um ≥ 10% bezogen auf Einzelbeschaffungswerte aus dem Wirtschaftsplan 2025 zurück (→ Gebührenstabilität).	
 Transformation	10%	Die bonnorange AöR verfügt über eine zukunftsfähige IT-Architektur und Infrastruktur und setzt moderne IT-Anwenderlösungen zur professionellen Weiterentwicklung des eigenen Geschäftsmodells im Interesse der Bundesstadt Bonn und deren Bürger*innen ein.	IT-Lösungen im Bereich IT-Sicherheit sowie erste Produktsysteme (ERP HR und ERP FIN) werden installiert.	
 Werte & Compliance	10%	Die bonnorange AöR widmet sich proaktiv der Förderung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Unternehmen sich an die relevanten rechtlichen und internen Vorgaben hält; in diesem Zusammenhang wird die Einführung einer neuer ERP Finanzsoftware einen zentralen Beitrag leisten.	Die bonnorange AöR verfügt über eine von der Bundesstadt Bonn unabhängige Compliance-konforme Buchhaltung nach GOB inklusive Steuern und eine eigene Organisationseinheit zur Zahlungsabwicklung. Darüber hinaus wird eine Kostenrechnung für die HGB-/WP-Abschlüsse bereitgestellt, die ergänzende Anforderungen von KAG und LSP berücksichtigt.	

Finanzwirtschaftliche Kennzahlen sind grün gekennzeichnet!

* Inkl. 900 TEUR für drei zusätzliche Engstellensammelfahrzeuge abzgl. 9 TEUR wegen Verschiebung Investitionen

AöR 26048 Drucksache

--- Anlage(n)

26.06.2026 Sitzungstermin

TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

2 Nicht öffentliche Sitzung

2.1 Anerkennung der Tagesordnung

2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats

2.2.1 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 13.03.2026 AöR-26033

2.1.1 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 27.04.2026 AöR-26041

2.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

2.3 Beschlussvorlagen

2.3.1 Jahresabschluss 2025, Bericht des Wirtschaftsprüfers, Gewinn-verwendung, Entlastung Vorstand AöR-26049

2.3.2 Anpassung BSC-Kennzahl 2025 und Sachaufwendungen Wirtschaftsplan 2026 AöR-26050

2.4 Mitteilungsvorlagen

2.4.1 Sachstand Vertragsverhandlungen Duale Systeme: Mitbenutzung PPK AöR-26051

2.4.2 Risikobericht 2025 AöR-26052

2.4.3 Vergebene Aufträge AöR-26053

2.5 Sonstiges